

**o.Univ.Prof.Dr. Christian BRÜNNER**

Lange Gasse 31/VI/42, A - 8010 Graz  
E-mail: christian.bruenner@kfunigraz.ac.at

Tel.: + 43 / (0) 316/68-53-89  
Mobil: + 43 / (0) 676/53 33 456  
Fax: + 43 / (0) 316/68-53-89

---

Graz, im März 2003

**Gutachten**  
**zur Frage der rechtlichen und verwaltungspraktischen**  
**Determinanten staatlicher Information betreffend " Sekten"**

---

INHALTSVERZEICHNIS

- I. Gegenstand der Analyse
- II. Analyse
  - A. Verfassungsrechtliche Aspekte
    - 1. Rechtliche Qualifizierung staatlicher Information
    - 2. Eingriff in das Grundrecht der Religionsfreiheit
    - Exkurs: Sektenbegriff
    - 3. Bindung privatwirtschaftlicher Tätigkeit des Staates an die Grundrechte
    - 4. Verfahrensrecht
  - B. Zivilrechtliche Aspekte
    - 1. Amtshaftung
    - 2. Schutz vor Ehrenbeleidigungen und Verbreitung unwahrer  
Tatsachenbehauptungen (§ 1330 ABGB)
    - 3. Ersatz von mit einem Eingriff in die Privatsphäre verbundenen immateriellen  
Schäden
  - C. Strafrechtliche Aspekte
  - D. Verwaltungswissenschaftliche Aspekte
  - E. Schlussbemerkung

# I. Gegenstand der Analyse

Es liegt mir eine CD-ROM vor, die Informationen über religiöse und weltanschauliche Gruppierungen und Strömungen enthält. Das Vorwort der CD-ROM wurde gestaltet vom Familienreferenten der Oberösterreichischen Landesregierung, Herrn Landeshauptmannstellvertreter Franz Hiesl, dem Bischofsvikar der Diözese Linz, Herrn Willi Vieböck, und dem Leiter der Sektenberatungsstelle der Diözese Linz, Herrn Mag. Andreas Girzikovsky, der auch für die redaktionelle Gestaltung der CD verantwortlich zeichnet. Die CD ist im März 2002 in Linz produziert worden.

Das Inhaltsverzeichnis der CD umfasst (nach dem Vorwort) folgende Punkte:

- (1.) Ist Sinn in
- (2.) Sekten, Wissen schützt vor Missbrauch
- (3.) Sekten (Un-)Wissen und (Un-)Wesen
- (4.) Infos über religiöse Gruppen und Strömungen
- (5.) Linzer Fernkurs Gruppen
- (6.) Linzer Fernkurs Sekten  
Bilder und Cartoons sowie Cliparts.

Die unter "Ist Sinn in" aufgelisteten Seiten sind der Broschüre "Ist Sinn in?" entnommen. Diese Broschüre umfasst Redebeiträge, die auf einer 1999 in Linz zu diesem Thema durchgeführten Enquete, die in Zusammenarbeit mit dem Familien- und Jugendreferat des Landes Oberösterreich durchgeführt worden war, gehalten worden sind. Der zweite Teil des Inhalts der CD ist ein Auszug aus der Broschüre "Sekten. Wissen schützt !", die vom Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen, vormals Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, in zweiter, überarbeiteter Auflage 1999 herausgegeben worden ist.

Der dritte Teil der CD-ROM nennt sich "Sekten (Un-)Wissen und (Un-)Wesen". In der Einleitung wird darauf hingewiesen, dass unter diesem Titel 1997 zuerst eine Reihe in der Kirchenzeitung der Diözese Linz erschienen sei. In Zusammenarbeit mit dem Familienreferat der Oberösterreichischen Landesregierung sei sie redaktionell überarbeitet und als eigene Broschüre herausgegeben worden. Es gehe bei den darin enthaltenen Artikeln weniger um umfassende Beschreibungen von

problematischen Gruppen im weltanschaulichen und religiösen Kontext, sondern um Standortbestimmung und grundsätzliche Risikoeinschätzungen unterschiedlichster Strömungen unter den Angeboten zur Lebensorientierung.

Im vierten, umfangreichen Teil werden Informationen über religiöse Gruppen und Strömungen in alphabetischer Reihenfolge gegeben. Der vierte und fünfte Teil umfasst die Linzer "Fernkurse Gruppen" (Katholische Gemeinschaften und Gruppierungen, 8. Auflage, Oktober 1999; Evangelikale, Freikirchen, Pfingstbewegung, 11. Auflage, Mai 2001) und den Linzer "Fernkurs Sekten" (6 Teile, 7. Auflage, Oktober 2001); ich nehme an, daß die Fernkurse von der Sektenberatungsstelle der Diözese Linz angeboten werden bzw wurden.

Anzumerken ist, dass auf die gegenständliche CD auch auf dem Oberösterreichischen Intranet für Schulen hingewiesen wird. Die CD ist im Intranet des Oberösterreichischen Schul-Netzwerks (EDUHI) abrufbar, und zwar für Schüler/innen und Lehrer/innen direkt, für andere mit EDUHI-Code. Der entsprechende mir vorliegende Ausdruck ( 29. 10. 2002) lautet: "Eine Information des Pastoralamtes der Diözese Linz, mit dem Familienreferat des Landes Oberösterreich. Mag. Andreas Girzikovsky, Psychologe und Theologe, redaktionelle Gestaltung der CD. Die vorliegende CD-Rom versucht Informationen über religiöse und weltanschauliche Gruppierungen und Strömungen, die hauptsächlich im Internet vorhanden sind, Menschen nahe zu bringen, die zwar einen PC besitzen, jedoch noch nicht am 'World Wide Web' angeschlossen sind. Weiters eignet sich die CD für Multiplikatoren, die derartige Informationen anderen weitergeben wollen bzw. sollen, zur Offline-Arbeit am PC. Für deren Bedürfnisse wurden auch Bilder, Cartoons und Cliparts bereitgestellt. An dieser Stelle danke ich allen, die zur Entstehung dieser informativen CD beigetragen haben, insbesondere dem Land Oberösterreich, der Bundesstelle für Sektenfragen, dem Ministerium für Soziale Sicherheit und Generationen und der Diözese Linz."

Aus dem Inhalt der gegenständlichen, mir vorliegenden CD-ROM ergibt sich (wie schon aus dem Vorwort zur CD und der zitierten Intranet-Information), dass diese ein gemeinsames Produkt staatlicher und nicht staatlicher Institutionen ist.

Den nachfolgenden rechtlichen Ausführungen liegt die Annahme zugrunde, dass der Beitrag staatlicher Institutionen ein zweifacher ist. Zum einen werden (warnende) Informationen über religiöse und weltanschauliche Gruppierungen und Strömungen bzw "Sekten" gegeben, zum anderen werden verschiedene Aktivitäten privater Institutionen (dh in concreto solche der Diözese Linz) auf dem Gebiete der (warnenden) Information und Aufklärung betreffend religiöse und weltanschauliche Gruppierungen bzw "Sekten" durch Subventionen, dies in den Formen der Privatwirtschaftsverwaltung, gefördert.

Die Prüfung der Frage, ob die CD tatsachenwidrige Informationen über religiöse und weltanschauliche Gruppierungen beinhaltet, ist nicht Gegenstand des Gutachtens. Religiöse und weltanschauliche Gruppierungen werden in der CD jedoch jedenfalls explizit oder implizit negativ dadurch bewertet, dass sie in einen wegen Gefährlichkeit warnenden Kontext gestellt werden.

## II. Analyse

### A. Verfassungsrechtliche Aspekte

#### 1. Rechtliche Qualifizierung staatlicher Information

Seit einiger Zeit informieren staatliche Stellen auch über religiöse und weltanschauliche Gruppierungen. So veröffentlichte 1996 der damalige Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, Martin Bartenstein, eine Broschüre mit dem Titel "Sekten. Wissen schützt!"<sup>1</sup>. Grundtenor der Information ist in vielen Fällen eine Warnung vor bestimmten religiösen und weltanschaulichen Gruppierungen. In der Regel wird von "Sekten" gesprochen und damit ein Begriff verwendet, dem bereits an sich ein negativer Bedeutungsgehalt zugemessen wird.

1998 wurde eine Bundesstelle für Sektenfragen eingerichtet.<sup>2</sup> Diese Bundesstelle soll als eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts die staatliche Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Dokumentation und Information über Sekten wahrnehmen<sup>3</sup>. Gemäß § 1 Abs 1 des Bundesgesetzes betreffend eine Bundesstelle für Sektenfragen ist es Aufgabe der Bundesstelle, Gefährdungen, die von Sekten oder von sektenähnlichen Aktivitäten ausgehen können, zu dokumentieren und

---

<sup>1</sup> Die Broschüre erfuhr 1999 eine zweite, überarbeitete Auflage. Zu weiteren Beispielen von Anti-Sekten-Initiativen und Bewegungen in Österreich vgl Christian Brünner, The State of Religious Freedom and Anti-Sect Movements in Austria, in: Heinz Mayer (Hrsg.), Staat und "Sekten" - staatliche Information und Rechtsschutz. Wien 2001, 55 ff.

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen (Bundesstelle für Sektenfragen), BGBl I 1998/150. Ausführlich zu diesem Bundesgesetz Herbert Kalb / Richard Potz/ Brigitte Schinkele, Das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen (EDISG), in: öarr 1999, 353 ff; ferner Jürgen Noll, Der Begriff "Sekte" im Gesetz über die Einrichtung einer Bundesstelle für Sektenfragen, in: Mayer (Hrsg.), Staat und "Sekten" (FN 1). – Die Bundesstelle für Sektenfragen gibt eine Liste von Informations- und Beratungsstellen zu Sekten- und Weltanschauungsfragen in Österreich heraus. Die Liste umfaßt staatliche Stellen, Stellen der Katholischen und der Evangelischen Kirche, private Stellen und Familienberatungsstellen mit dem Schwerpunkt "Beratung im Umfeld von sogenannten Sekten." - Gemäß § 10 leg cit hat die Bundesstelle halbjährlich dem zuständigen Bundesminister und dieser jährlich dem Nationalrat einen Bericht über die Tätigkeit der Bundesstelle zu erstatten; es liegen drei Berichte, nämlich für die Jahre 1999 bis 2001 vor (III-77, III-130 und III-179 BlgNr, 21. GP).

<sup>3</sup> Zu dieser Zielsetzung vgl die EB zur RV, BlgNR 1158, 20. GP, 6 ff.- Zur staatlichen Information (Warnung betreffend Sekten) vgl für Österreich Mayer (Hrsg.), Staat und "Sekten" (FN 1); für Deutschland zB Heinrich Scholler, Die staatliche Warnung vor religiösen Bewegungen und die Garantie der Freiheit der Religion, in: Burkhardt Ziemse (Hrsg.), Staatsphilosophie und Rechtspolitik. Festschrift für Martin Kriele zum 65. Geburtstag, München 1997, 321 ff; vgl auch: Axel Murswiek, Staatliche Warnungen, Wertungen, Kritik als Grundrechtseingriffe, in: DVBl 1997, 1021 ff.

darüber zu informieren. § 2 leg cit spricht von Dokumentation und Information über glaubens- und weltanschauungsbezogene Gemeinschaften oder Aktivitäten, von denen Gefährdungen im Sinne des § 4 Abs 1 leg cit ausgehen können. § 4 leg cit spricht erneut von Dokumentation und Information über Gefährdungen, die von Programmen oder Aktivitäten von Sekten oder von sektenähnlichen Aktivitäten ausgehen können, sofern ein begründeter Verdacht vorliegt und diese Gefährdungen allgemein erstens das Leben oder die physische oder die psychische Gesundheit von Menschen, zweitens die freie Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit einschließlich der Freiheit zum Eintritt zu oder Austritt aus religiösen oder weltanschaulichen Gemeinschaften, drittens die Integrität des Familienlebens, viertens das Eigentum oder die finanzielle Eigenständigkeit von Menschen oder fünftens die freie geistige und körperliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen betreffen. Um ihrer Aufgabe der Dokumentation und Information über Gefährdungen nachkommen zu können, ist die Bundesstelle insbesondere zur erstens Sammlung, Auswertung und Weitergabe von Informationen; zweitens Beratung von Betroffenen; drittens Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit in- und ausländischen Stellen; viertens Entwicklung, Koordination und Leitung von Forschungsprojekten berechtigt.

Die Erläuternden Bemerkungen (EB) zur Regierungsvorlage (RV)<sup>4</sup> ordnen Akte staatlicher Öffentlichkeitsarbeit über Sekten in den vorhin zitierten Formen dem Bereich des nichthoheitlichen Verwaltungshandelns zu. Staatliche Aufklärungsarbeit über Gefährdungen, die von Sekten ausgehen, sei als Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe zu qualifizieren. Unter Hinweis auf eine diesbezügliche Rechtsprechung des OGH gehen die EB davon aus, dass die Tätigkeit der Bundesstelle für Sektenfragen in den Anwendungsbereich des Amtshaftungsrechts fällt.

Gemäß § 1 Abs 2 leg cit findet das Bundesgesetz betreffend eine Bundesstelle für Sektenfragen auf gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften und ihre Einrichtungen keine Anwendung. Die EB begründen diese Ausnahme mit Art 15 StGG, wonach anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften in der selbständigen Regelung ihrer inneren Angelegenheiten, wozu auch die Organisation ihrer

---

<sup>4</sup> BlgNR 1158, 20. GP, 7.

Einrichtungen gehöre, verfassungsrechtlich geschützt seien. Es sei daher davon auszugehen, dass es Sache der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sei, etwaige Missstände, die bei ihren Einrichtungen auftreten, abzustellen<sup>5</sup>.

Staatliche Dokumentation und Information kann die Rechtsposition derer, die Gegenstand dieser Dokumentation und Information sind, berühren. Der Frage des Rechtsschutzes kommt daher zentrale Bedeutung zu. Bei Beantwortung dieser Frage geht es jedenfalls um die "Vorfrage", wie die Akte staatlicher Informationstätigkeit rechtsformal zu qualifizieren sind. Zwei Möglichkeiten der Zuordnung stehen dabei im Raum: Sind Akte staatlicher Informationstätigkeit Akte in Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder handelt es sich dabei (lediglich) um Akte der sogenannten schlichten Hoheitsverwaltung?

Heinz Mayer<sup>6</sup> versteht den Verfassungsbegriff der "Befehls- und Zwangsgewalt" (Art 129 a Abs 1 Z 2 B-VG) als eine unpräzise Umschreibung von "hoheitlich"; er meine nur einen "individuell-normativen Verwaltungsakt". Dieser seiner Interpretation legt Mayer insbesondere ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aus dem Jahre 1974 zugrunde<sup>7</sup>. In diesem Erkenntnis heißt es, dass die faktische Amtshandlung ein behördliches Handeln im Rahmen der der Behörde zustehenden Befehls- und Zwangsgewalt sei, ferner dass der Amtshandlung in irgendeiner Form eine rechtsfeststellende oder rechtserzeugende Wirkung beigemessen werden könne, dass es sich dabei also um einen gegen eine individuell bestimmte Person gerichteten Verwaltungsakt und somit um eine Amtshandlung individuellen, normativen Inhalts handle. Folge der Mayerischen Auffassung ist eine restriktive Interpretation des Begriffs "Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt". Staatliche Informationstätigkeit ist für Mayer von diesem Begriff offensichtlich nicht umfasst.

Eine extensive Interpretation des Begriffs "Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt" vertritt Bernd - Christian Funk.<sup>8</sup>

---

<sup>5</sup> Siehe dazu unten nach FN 42.

<sup>6</sup> Heinz Mayer, Staatliche Warnungen vor "Sekten" und Rechtsschutz aus verfassungsrechtlicher Sicht, in: Heinz Mayer (Hrsg.), Staat und "Sekten" (FN 1), 20ff.

<sup>7</sup> VfSlg 7346/1974.

<sup>8</sup> Vgl insbesondere Bernd - Christian Funk, Von der "faktischen Amtshandlung" zum "verfahrensfreien Verwaltungsakt". Ein Beitrag zur Theorie und Praxis des Rechtsschutzes im

Er stellt dabei insbesondere auf das durch Art 13 EMRK verbürgte Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz ab.

In der eingangs zitierten Broschüre "Sekten. Wissen schützt!" wurde auch über die Glaubensgemeinschaft "Universelles Leben" informiert. Gegen die Aufnahme in die Broschüre wurde beim Unabhängigen Verwaltungssenat Wien Beschwerde erhoben und diese Aufnahme in die Broschüre als Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt qualifiziert, da die drei Merkmale einer faktischen Amtshandlung, nämlich hoheitliche Maßnahme, individueller Bezug und normativer Inhalt, gegeben seien. Mit Bescheid vom 5. 9. 2002, GZ UVS-02/A/12/10/1999/20<sup>9</sup>, wurden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen.

Unter Bezugnahme auf das vorhin zitierte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs, VfSlg 7346/1974, und weitere Judikatur des Verfassungs- und des Verwaltungsgerichtshofs verneinte der UVS Wien die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, da die Aufnahme der beschwerdeführenden Glaubensgemeinschaft in die genannte Informationsbroschüre den aus der zitierten Judikatur ableitbaren Voraussetzungen für die Ausübung von unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt nicht gerecht werde. Weder handle es sich um einen gegen die Beschwerdeführer gesetzten Befehl mit unverzüglichem Befolgungsanspruch, noch um ein faktisches Verhalten der Behörde, das als solches bereits in die Rechtssphäre der Beschwerdeführer eingreife. Die Aufnahme der beschwerdeführenden Glaubensgemeinschaft in die staatliche Informationsbroschüre greife nicht unmittelbar in die Rechte der Beschwerdeführer ein. Sie würde dadurch weder gehindert, ihre Vereinstätigkeit fortzusetzen, noch würden die weiteren Beschwerdeführer daran gehindert werden, den Vereinszweck zu verfolgen, dh nach den offensichtlichen Lehren dieser Glaubensgemeinschaft zu leben und sich nach diesen zu verhalten.

---

öffentlichen Recht, in: ZfV 1987, 620 ff; derselbe, Gewaltlose Zwangsakte und Recht auf wirksame Beschwerde ( Art. 13 EMRK ), in: EuGRZ 1989, 518 ff.

<sup>9</sup> Die Beschwerde wurde vom Verein "Universelles Leben" und von Anhängern der Glaubensgemeinschaft eingebracht; der zitierte Bescheid hat daher auch noch weitere Geschäftszahlen.

In einem Amtshaftungsverfahren wandte sich die Gruppe Sri-Chinmoy gegen ihre Darstellung in der genannten Broschüre "Sekten. Wissen schützt!". In seinem Urteil vom 19. 1. 1999<sup>10</sup> judizierte der OGH, dass es sich bei der genannten Broschüre als ein Mittel staatlicher Gefahrenabwehr durch Information um einen Akt der sogenannten schlichten Hoheitsverwaltung im Rahmen der Kompetenz des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie gemäss Abschnitt L (insbesondere Z 3, 7 d und f sowie Z 11) des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des BMG 1986 idF BGBl 1996/201 handle.<sup>11</sup>

Walter Antonioli<sup>12</sup> hat den in Deutschland gebräuchlichen Begriff der "schlichten Hoheitsverwaltung" in die österreichische Rechtslehre eingeführt. Er nennt als Beispiel den Arbeitsinspektor, der im Rahmen einer Betriebsbesichtigung bloß "geht und schaut". Verallgemeinert man dieses Beispiel, kann als schlichte Hoheitsverwaltung ein Verwaltungshandeln qualifiziert werden, das nicht in der durch bestimmte Rechtsakte konstituierten Hoheitsverwaltung, sondern lediglich im Zusammenhang mit dieser Hoheitsverwaltung erfolgt.<sup>13</sup> Als Beispiele schlichten hoheitlichen Verwaltungshandelns nennt Elmar Puck<sup>14</sup> Auskünfte, Mitteilungen, Belehrungen, Beurkundungen, in einem Verwaltungsverfahren abzugebende Erklärungen, Bescheinigungen, Stellungnahmen, Gutachten, Teilakte in Organkreationsverfahren und mit der obrigkeitlichen Verwaltung in unmittelbarem Zusammenhang stehende Realhandlungen.

Betreffen Akte staatlicher Informationstätigkeit religiöse und weltanschauliche Gruppierungen, dann trifft diese staatliche Informationstätigkeit jedenfalls auf das Grundrecht der Religions- und Weltanschauungsfreiheit.<sup>15</sup> Die Informationstätigkeit

---

<sup>10</sup> 1 Ob 306/98a = öarr 1999, 272 (Anmerkung Brigitte Schinkele) = JBI 2000, 178 (Anmerkung Herbert Kalb).

<sup>11</sup> Vgl dazu Alfred Noll, Staatliche Warnungen vor "Sekten" und Rechtsschutz - aus zivilrechtlicher Sicht, in: Mayer (Hrsg.), Staat und "Sekten" (FN 1), 29 ff; ferner Kalb / Potz / Schinkele, Das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle zu Sektenfragen (FN 2), 396 ff.

<sup>12</sup> Walter Antonioli, Allgemeines Verwaltungsrecht. Wien 1954, 10f.

<sup>13</sup> Bernhard Raschauer versteht unter schlichter Hoheitsverwaltung ein Verwaltungshandeln, das selbst nicht "normativer" (anordnender, gebietender usw) Art ist und somit nicht als Rechtsakt qualifiziert werden könne, das aber jedenfalls "im Zusammenhang mit der Hoheitsverwaltung" erfolge ( Allgemeines Verwaltungsrecht. Wien-New York 1988, 362ff).

<sup>14</sup> Nichthoheitliche Verwaltung - Typen und Formen, in: Felix Ermacora ua (Hrsg.), Allgemeines Verwaltungsrecht. Wien 1979, 294 FN 64.

<sup>15</sup> Weiters sind betroffen: Art 8 EMRK: Recht auf Achtung des Privatlebens; Art 10 EMRK und 13

ist dahingehend zu prüfen, ob sie dem Grundrecht entspricht oder in das Grundrecht eingreift. Da eine solche Prüfung rechtsstaatskonform nur in einem Rechtsschutzverfahren geklärt werden kann, müssen grundrechtsrelevante Akte staatlicher Informationstätigkeit als ein für die Einleitung eines Rechtsschutzverfahrens qualifizierter Rechtsakt angesehen werden. Betreffen diese Akte staatlicher Informationstätigkeit eine individuelle physische oder juristische Person, und ergehen sie nicht in der Form des Bescheides, müssen sie als Akte der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt qualifiziert werden.

Obwohl Heinz Mayer die Qualifizierung von Akten staatlicher Informationstätigkeit als Akte der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt ablehnt, kommt er über die Grundrechtsrelevanz im Zusammenhang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention zu eben diesem Ergebnis: Da Eingriffe in die konventionsrechtlich gewährleisteten Grundrechte nach der Judikatur weder an eine bestimmte Form noch an eine bestimmte Staatsfunktion gebunden seien, sei Verwaltungshandeln, das eine konventionsrechtlich garantierte Freiheit beschränke, daher ausgehend von diesem Grundrecht als eine faktische Amtshandlung zu qualifizieren.<sup>16</sup>

**Zusammenfassend ist somit Folgendes festzuhalten: Da Akte staatlicher Informationstätigkeit betreffend religiöse und weltanschauliche Gruppierungen jedenfalls das Grundrecht der Religions- und Weltanschauungsfreiheit tangieren, sind solche Akte als Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch Beschwerde an die Unabhängigen Verwaltungssenate gemäß Art 129 a B-VG bekämpfbar<sup>17, 18</sup>. In weiterer Folge steht die Beschwerde bei den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts offen.**

---

StGG: Freiheit der Meinungsäußerung; Art 12 StGG: Vereinsfreiheit (für die nicht anerkannten Glaubensgemeinschaften); § 1 Datenschutzgesetz: Grundrecht auf Datenschutz.

<sup>16</sup> Mayer, Staatliche Warnungen (FN 6), 27 f.

<sup>17</sup> So auch Mayer, Staatliche Warnungen (FN 6), 28.

<sup>18</sup> Im oben zitierten Bescheid des UVS Wien ( FN 9) vertritt dieser nicht die Auffassung, dass es Folge des potenziellen Grundrechtseingriffs der Informationstätigkeit ist, diese als einen Akt in Ausübung der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt zu qualifizieren.

Die Grundrechtsrelevanz staatlicher Informationstätigkeit betreffend "Sekten" ist auch für das deutsche Bundesverfassungsgericht zentraler Punkt seiner Rechtsschutzargumentation. In einer Verfassungsbeschwerde<sup>19</sup> rügten Meditationsvereine der sogenannten Shree Rajneesh-, Bhagwan- oder Osho-Bewegung Informationen der deutschen Bundesregierung dahingehend, dass die Rajneesh-Gemeinschaft als "Sekte", "Jugendreligion", "Jugendsekte" oder "Psychosekte" bezeichnet, weiters mit den Attributen "destruktiv" oder "pseudoreligiös" belegt sowie öffentlich behauptet werde, dass Mitglieder dieser Gemeinschaft weitgehend unter Ausschluss der Öffentlichkeit manipuliert werden würden, und behaupteten die Verletzung des in Art 4 Abs 1 und 2 des Grundgesetzes (GG) verankerten Grundrechtes der Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit. Das Bundesverfassungsgericht kam zum Ergebnis, dass die Verwendung der Attribute "destruktiv" und "pseudoreligiös" und die Erhebung des Vorwurfs der Mitgliedermanipulation das durch Art 4 Abs 1 und 2 Grundgesetz garantierte Recht der Beschwerdeführer auf eine in religiös-weltanschaulicher Hinsicht neutrale und zurückhaltende Behandlung beeinträchtigten, obwohl die Merkmale eines Grundrechtseingriffs im herkömmlichen Sinne damit nicht erfüllt werden würden. Unter einem Grundrechtseingriff werde im allgemeinen ein rechtsförmiger Vorgang verstanden. Die Kennzeichnung der Rajneesh-Bewegung sei nicht rechtsförmig, sondern in Informationen der Bundesregierung erfolgt. Nachteilige Rückwirkungen auf die einzelne Gemeinschaft seien allerdings in Kauf genommen worden. Die genannten Äußerungen hätten in Bezug auf die Beschwerdeführer eine mittelbar faktische Wirkung gehabt. Dies hindere jedoch nicht, Äußerungen der vorliegenden Art an Art 4 Abs 1 und 2 des Grundgesetzes zu messen, da das Grundgesetz den Schutz vor Grundrechtsbeeinträchtigungen nicht an den Begriff des Eingriffs gebunden oder diesen inhaltlich vorgegeben habe. Auch mittelbar faktische Beeinträchtigungen des Grundrechts aus Art 4 Abs 1 und 2 GG seien von Verfassungs wegen nur dann nicht zu beanstanden, wenn sie sich verfassungsrechtlich hinreichend rechtfertigen ließen. Auch das deutsche Bundesverfassungsgericht stellt somit nicht auf eine bestimmte Rechtsform des Eingriffs, sondern auf das Faktum der (mittelbaren) Grundrechtsbeeinträchtigung ab.

---

<sup>19</sup> BVerfG, 1 BvR 670/91 vom 26.6.2002, Absätze 68 bis 70.

## 2. Eingriff in das Grundrecht der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Staatliche Informationen über religiöse und weltanschauliche Gemeinschaften tangieren jedenfalls das Grundrecht der Religions- und Weltanschauungsfreiheit.<sup>20</sup> Zu prüfen ist zweierlei: Entsprechen gesetzliche Bestimmungen betreffend staatliche Information über religiöse und weltanschauliche Gemeinschaften dem Grundrecht? Stellt die individuelle Information betreffend eine bestimmte religiöse oder weltanschauliche Gemeinschaft einen Eingriff in das Grundrecht dar?

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen der "Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit" (Terminologie des Art 9 EMRK) stammen aus verschiedenen Epochen der Beziehung zwischen Staat und Religionsgemeinschaften<sup>21</sup>. Zu nennen sind die Artikel 14 bis 16 StGG aus 1867, Art 63 des Staatsvertrages von Saint Germain 1919 und Art 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Ihre "Konsistenz" kann nur per interpretationem herbeigeführt werden. So muss zB davon ausgegangen werden, dass Art 63 Abs 2 Staatsvertrag von Saint Germain bzw Art 9 EMRK dem Art 16 StGG insoweit derogiert hat, als nunmehr die öffentliche Religionsausübung sowohl den Anhängern gesetzlich anerkannter als auch nicht anerkannter Religionsgemeinschaften zusteht, soweit dabei nicht die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verletzt werden.

Gemäß Art 63 Abs 2 Staatsvertrag von Saint Germain haben alle Einwohner Österreichs das Recht, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist. Der Abs 1 des Art 9 EMRK gewährleistet

---

<sup>20</sup> Staatliche Information tangiert auch noch weitere Grundrechte; vgl oben FN 15; vgl auch die EB zur RV, BlgNR 1158, 20. GP, 8. - Das gegenständliche Gutachten bezieht sich nur auf das Grundrecht der Religions- und Weltanschauungsfreiheit.- Zur grundrechtlichen Sicht staatlicher Informationstätigkeit betreffend Sekten vgl Kalb / Potz / Schinkele, Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen (FN 2), 378 ff. Die Autoren/die Autorin verweisen in diesem Zusammenhang auf staatliche Schutzpflichten gegenüber Dritten und den staatlichen Gemeinwohlauflauftrag als Gegenpol zur subjektiv - rechtlichen Grundrechtsposition.- Für Deutschland vgl die in FN 19 zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

<sup>21</sup> Vgl dazu Christian Brünner, Zum Geleit, in: Richard Potz / Reinhard Kohlhofer ( Hrsg.), Die " Anerkennung " von Religionsgemeinschaften. Wien 2002, 13ff.

jedermann die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben. Art 9 Abs 2 EMRK stellt das Grundrecht unter Gesetzesvorbehalt: Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.

Soferne man nicht die Schutzzwecke des Art 9 Abs 2 EMRK mit den Schutzzwecken "öffentliche Ordnung" und "gute Sitten" in Art 63 Abs 2 Staatsvertrag von Saint Germain umfasst ansieht, ist der Eingriffsvorbehalt der Menschenrechtskonvention weiter gefasst als der des Staatsvertrages von Saint Germain. Art 53 EMRK enthält jedoch den Grundsatz, daß weitergehende Menschenrechte und Grundfreiheiten Vorrang vor denen der Menschenrechtskonvention (Günstigkeitsprinzip) haben. Daraus folgt, dass die engeren Eingriffsbedingungen des Art 63 Abs 2 Staatsvertrag von Saint Germain und nicht die weiteren des Art 9 Abs 2 EMRK zu beachten sind.<sup>22</sup>

Für den Verfassungsgerichtshof ist der Eingriffsvorbehalt des Art 9 Abs 2 EMRK offensichtlich eine Präzisierung der in Art 63 Abs 2 des Staatsvertrages von Saint Germain festgelegten Schranken der Religionsfreiheit. Im Erkenntnis VfSlg 13.513/1993 führt der Verfassungsgerichtshof folgendes aus: "Es heißt dort (in Art 63 Abs 2 Staatsvertrag von Saint Germain), dass alle Einwohner Österreichs das Recht haben, öffentlich oder privat jede Art Glauben oder Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern 'deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten vereinbar ist'. Die Verfassungsnorm des Art 9 Abs 2 EMRK ... regelt diese Schranken (der Glaubensfreiheit) näher, in dem sie Form und Inhalt der zugelassenen Beschränkungen festlegt."<sup>23</sup>

---

<sup>22</sup> Vgl auch Robert Walter /Heinz Mayer, Bundesverfassungsrecht<sup>9</sup>. Wien 2000, Rz 1441.

<sup>23</sup> Vgl auch VfSlg 10.574/1985.

Art 9 EMRK garantiert nicht nur die individuelle Religionsfreiheit sondern auch die korporative. Auch eine Religionsgemeinschaft kann sich auf das Recht der Religionsfreiheit berufen. So wie die individuelle Religionsfreiheit das Recht auf Selbstbestimmung des Einzelnen beinhaltet, ob und wie er seine religiöse und spirituelle Dimension leben möchte, muss aber auch die korporative Religionsfreiheit, die sich aus der individuellen ableitet, das Recht auf Selbstbestimmung in religiösen, inneren Angelegenheiten beinhalten<sup>24</sup>. Eine gegenteilige Sicht würde zu einer massiven Einschränkung der korporativen Religionsfreiheit führen, für die Art 9 EMRK keine Grundlage bietet. Die Interpretationshypothese, dass die durch Art 9 EMRK eingeräumte korporative Religionsfreiheit auch das Recht umfasst, die inneren Angelegenheiten der Religionsgemeinschaft autonom zu regeln, wird ferner durch den Wortlaut des Art 9 Abs 1 EMRK und die Rechtsprechung der Straßburger Organe gestützt.<sup>25</sup>

Zu den inneren Angelegenheiten zählen nach Lehre und Rechtsprechung die Glaubens- und Sittenlehre, der Kultus, die Ämterverleihung, die kirchliche Verfassung und Organisation, das Mitgliedschaftswesen, das kirchliche Vermögensrecht samt Vermögensverwaltung, die Schaffung einer innerkirchlichen Rechtsordnung etc. Im Einzelnen richtet es sich nach dem Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft betreffend ihr Wesen, welche Angelegenheiten als innere Angelegenheiten anzusehen sind.<sup>26</sup> Gestützt wird eine solche Interpretation auch durch die Prinzipien der Säkularität und der religiösen Neutralität der österreichischen Verfassungsrechtsordnung.<sup>27</sup>

Im gegebenen Zusammenhang geht es - wie eingangs gesagt - um die Bindung des Gesetzgebers und der Verwaltung an das Grundrecht der Religions- und

---

<sup>24</sup> Art 15 StGG garantiert nur den gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften die Autonomie, dh das Selbstbestimmungsrecht in den inneren Angelegenheiten.

<sup>25</sup> Vgl dazu Christian Brünner, Christengemeinschaft und Zeugen Jehovas - Religionsgemeinschaften zweiter Klasse!, in: Bernd-Christian Funk ua (Hrsg.), Der Rechtsstaat vor neuen Herausforderungen. Festschrift für Ludwig Adamovich zum 70. Geburtstag. Wien 2002, 61ff; vgl auch Kalb / Potz / Schinkele, Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen (FN 2), 389 f.

<sup>26</sup> Vgl VfSlg 11.574/87; vgl auch Axel Isak, Das Selbstverständnis der Kirchen und Religionsgemeinschaften und seine Bedeutung für die Auslegung des staatlichen Rechts. Berlin 1994.

<sup>27</sup> Vgl insbesondere Helmut Ortner, Religion und Staat - Säkularität und religiöse Neutralität. Wien 2000; vgl zu Neutralität und Toleranz auch Kalb / Potz / Schinkele, Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen (FN 2), 384 ff.

Weltanschauungsfreiheit. Es sind daher in einem ersten Schritt die gesetzlichen Bestimmungen, die die staatliche Information über religiöse und weltanschauliche Gemeinschaften betreffen, daraufhin zu prüfen, ob sie dem Grundrecht entsprechen. In einem zweiten Schritt muss geprüft werden, ob und inwieweit eine individuelle Information über eine bestimmte religiöse oder weltanschauliche Gemeinschaft einen Eingriff in das Grundrecht darstellt.

Art 9 Abs 2 EMRK stellt das Grundrecht der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit unter einen materiellen Gesetzesvorbehalt. Die Ermächtigung zu einem gesetzlichen Eingriff ist an folgende Bedingungen gebunden: Erstens darf der Eingriff in die grundrechtlich gewährleistete Freiheit nur zum Schutz jener Rechtsgüter erfolgen, die Art 9 Abs 2 EMRK aufzählt.<sup>28</sup> Zweitens sind solche Beschränkungen nur erlaubt, insoweit sie in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind. Ein Eingriff in ein Grundrecht ist zum Schutz der genannten Güter dann notwendig, wenn er verhältnismäßig ist.

Der sich aus Art 9 Abs 2 EMRK ergebende Prüfungsvorgang umfasst somit folgende Schritte: Zu prüfen ist zunächst, ob die Eingriffsermächtigung eine gesetzliche Grundlage hat. Zu beachten ist dabei, dass die gesetzliche Bestimmung in inhaltlicher Hinsicht ausreichend determiniert ist<sup>29</sup>. In einem zweiten Schritt muss geprüft werden, ob der Eingriff in das Grundrecht dem Schutz jener Rechtsgüter dient, die in Art 9 Abs 2 EMRK aufgezählt sind. Drittens ist zu prüfen, ob der Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft zur Erreichung der Schutzziele notwendig ist.

---

<sup>28</sup> Vgl jedoch den Hinweis auf das Günstigkeitsprinzip des Art 53 EMRK oben bei FN 22.

<sup>29</sup> Zu gesetzlichen Grundlagen staatlicher Informationstätigkeit und gesetzlicher Determinierungspflicht vgl Kalb / Potz / Schinkele, Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen (FN 2), 386 ff. In den EB zur RV, BlgNR 1158, 20. GP 7, und in der Entscheidung des OGH vom 19.1.1999, 1 Ob 306 / 98 a, wird als Rechtsgrundlage für staatliche Informationstätigkeit auf das Bundesministeriengesetz und den Bundesministerien - Aufgabenkatalog verwiesen. Kalb / Potz / Schinkele, Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen (FN 2), 386 ff, halten vor dem Hintergrund des Erfordernisses eines erhöhten Determinierungsgrades eines in das Grundrecht eingreifenden Gesetzes die genannte Rechtsgrundlage zu Recht nicht für ausreichend. Zur Abstufung der inhaltlichen Determinierung nach der Eingriffsnähe ( Regelmäßigkeit bzw Wahrscheinlichkeit des Eingriffs und Intensität des Eingriffs) vgl Walter Berka, Das " Eingriffsnähe Gesetz" und die grundrechtliche Interessenabwägung, in: Heinz Mayer ua ( Hrsg.), Staatsrecht in Theorie und Praxis. Festschrift für Robert Walter. Wien 1991, 37 ff. - Das deutsche Bundesverfassungsgericht stützt staatliche Information auf die verfassungsunmittelbare Aufgabe der Staatsleitung und nimmt an, dass es keiner zusätzlichen gesetzlichen Ermächtigung bedürfe, es sei denn, die Maßnahme stelle sich nach der Zielsetzung und ihren Wirkungen als Ersatz für eine staatliche Maßnahme dar, die als Grundrechtseingriff im herkömmlichen Sinn zu qualifizieren sei (BVerfG, 1 BvR 670/91 vom 26.6.2002, Absätze 72 bis 81).

Schließlich ist zu prüfen, ob dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen wurde, dh ob die Regelung zur Erreichung des Zieles - Schutz der genannten Rechtsgüter - geeignet ist, ob sie ein möglichst schonendes Mittel zur Erreichung dieses Zieles ist und ob zwischen dem im öffentlichen Interesse liegenden Ziel und der durch den Eingriff verkürzten Grundrechtsposition eine angemessene Relation besteht.<sup>30</sup>

§ 4 Abs 1 des Bundesgesetzes betreffend die Bundesstelle für Sektenfragen ermächtigt die Bundesstelle zur Dokumentation und Information über Gefährdungen, die von Programmen oder Aktivitäten von Sekten oder von sektenähnlichen Aktivitäten ausgehen können, sofern ein begründeter Verdacht vorliegt und diese Gefährdungen allgemein erstens das Leben oder die physische oder psychische Gesundheit, zweitens die freie Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit einschließlich der Freiheit zum Eintritt zu oder Austritt aus religiösen oder weltanschaulichen Gemeinschaften, drittens die Integrität des Familienlebens, viertens das Eigentum oder die finanzielle Eigenständigkeit von Menschen oder fünftens die freie geistige und körperliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen betreffen.

Nach den EB zur RV<sup>31</sup> liegt ein begründeter Verdacht dann vor, wenn konkrete Umstände eine Gefahr für die genannten Schutzgüter als wahrscheinlich erscheinen lassen. Die Gefährdungen müssten allgemein sein, es sei nicht hinreichend, dass ein psychisch besonders labiler Mensch in Gefahr geraten könne, sondern es werde für das Vorliegen einer Gefährdung ein allgemeiner Standard maßgebend sein.

Gemäß den EB kann auf folgende Gefahren hingewiesen werden: Beeinträchtigung der Persönlichkeit durch psychische Manipulationen, psychische Abhängigkeitsverhältnisse, Verlust der Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Lebensgestaltung, Gefährdung der Gesundheit durch die Ablehnung oder Vorenthaltung wirksamer Heilbehandlungen, Isolation von Verwandten oder Freunden, Verlust der Bindungs- und Verantwortungsfähigkeit gegenüber Familie und Gesellschaft, die Verweigerung der Mitwirkung am Staat oder die finanzielle

---

<sup>30</sup> Vgl dazu Theo Öhlinger, Verfassungsrecht<sup>4</sup>. Wien 1999, Rz 714 ff.

<sup>31</sup> BlgNR 1158, 20. GP, 11 f.

Ausbeutung. Weiters weisen die EB darauf hin, dass sich die Arbeit der Bundesstelle auf Aufklärung von Gefährdungen erstreckt, die die Schwelle strafbarer Handlungen nicht oder noch nicht erreicht hätten. Die EB zählen sodann bei den einzelnen Schutzgütern jene staatlichen Maßnahmen auf, die als gerechtfertigt angesehen werden.

Es würde den Umfang dieses Gutachtens sprengen, wenn alle einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Bundesstelle für Sektenfragen sowie die Beispiele und Ausführungen der EB im Detail der vorhin skizzierten, aufwendigen Prüfung unterzogen werden würden. Daher kann nur beispielhaft vorgegangen werden. Vorauszuschicken ist, dass bei fast allen Prüfschritten Wertungen erforderlich sind. Dies kann zu unterschiedlichen Auslegungshypothesen betreffend die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Bestimmungen führen.

**Das Gesetz spricht von Gefährdung bzw Gefahr für die genannten Schutzgüter. Das Gesetz und die EB unterlassen es jedoch, die Begriffe "Gefährdung" bzw "Gefahr" näher zu determinieren.<sup>32</sup> Völlig diffus wird die Sache, wenn in den EB von Gefährdungen gesprochen wird, "die die Schwelle strafbarer Handlungen nicht oder noch nicht erreicht haben".<sup>33</sup>**

Schutzgüter sind ua die psychische Gesundheit von Menschen und die freie Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit (§ 4 Abs 1 Z 1 und 2 des Bundesgesetzes betreffend die Bundesstelle für Sektenfragen). Als Gefahren, die in diesen Kontext gestellt werden könnten, nennen die EB die Beeinträchtigung der Persönlichkeit durch psychische Manipulationen, psychische Abhängigkeitsverhältnisse und den Verlust der Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Lebensgestaltung. Hinter diesen Bestimmungen bzw Passagen steht offensichtlich die Annahme, dass durch Gehirnwäsche die psychische Integrität einer Person beeinträchtigt werden kann. Ausgangspunkt solcher Annahmen sind mentale

---

<sup>32</sup> Jürgen Noll rekurriert bei der Interpretation dieser Begriffe auf das Strafrecht. Er resümiert, dass der Gesetzgeber "offensichtlich" folgende Art der Gefahr gemeint hat: Es handle sich um eine potenzielle Gefahr, bei der im Gegensatz zur abstrakten Gefährdung im engeren Sinn - diese reduziere sich nur auf den Handlungsunwert - wenigstens zusätzlich die Möglichkeit gegeben sein müsse, dass die Folgewirkungen in den Nahebereich eines Schutzobjektes gelangen könnten (Der Begriff " Sekte" im Gesetz über die Einrichtung einer Bundesstelle für Sektenfragen, in: Mayer (Hrsg.), Staat und "Sekten" (FN 1), 49f ).

<sup>33</sup> EB zur RV BlgNR 1158, 20. GP, 12.

Manipulationen, die im Koreakrieg an Gefangenen vorgenommen worden waren. Mit dieser Annahme hatten sich insbesondere in den USA zahlreiche wissenschaftliche Expertisen auseinandergesetzt. Ergebnis dieser Auseinandersetzung war, dass das Konzept der Gehirnwäsche weitgehend als wissenschaftlich unhaltbar angesehen wurde.<sup>34</sup> **Stellte man sich auf den Boden jener Expertisen, die die Möglichkeit einer Gehirnwäsche ohne gleichzeitige Verletzung der physischen Integrität, zB durch zwangsweise Abschottung der betreffenden Person von ihrer Umwelt, verneinen, hätten die genannten Tatbestände keine reale Grundlage und wären daher - weil sachlich nicht rechtfertigbar - verfassungswidrig.**

**Indeterminiert ist auch das Schutzgut der Integrität des Familienlebens in § 4 Abs 1 Z 3 leg cit.** Die Sache wird auch nicht klarer, wenn gemäß den EB zur RV - offensichtlich in diesem Zusammenhang - von der Isolation von Verwandten oder Freunden bzw vom Verlust der Bindungs- und Verantwortungsfähigkeit gegenüber der Familie gesprochen wird.<sup>35</sup> Warum übrigens solche Gefahren nur von Sekten bzw sektenähnlichen Aktivitäten ausgehen sollen, und nicht auch von gesellschaftlichen Entwicklungen wie zB Leistungs- und Karrieredruck, Orientierung an materiellen Werten, Ausdünnung zwischenmenschlichen Respekts und zwischenmenschlicher Achtung, bleibt unerfindlich bzw sei angemerkt.

**Der Gesetzgeber hat jedoch nicht nur die Pflicht zur inhaltlichen Determinierung der Eingriffstatbestände. Er muss auch dafür sorgen, dass die als gefährlich eingestuften Handlungen oder Unterlassungen sachlich, objektiv und wahrheitsgetreu ermittelt werden bzw überhaupt ermittelbar sind.** Auch wenn § 4 Abs 2 leg cit die Bundesstelle für Sektenfragen bei ihrer Tätigkeit dem Gebot einer sachlichen, objektiven und wahrheitsgetreuen Information verpflichtet, fehlen Bestimmungen betreffend das Verfahren der Ermittlung. Besonders problematisch wird es, wenn die Bundesstelle für Sektenfragen Informationen erheben und verarbeiten darf, die ihr freiwillig mitgeteilt werden (§ 5 Abs 3 leg cit). Einmal ganz abgesehen davon, dass eine solche Bestimmung geradezu einlädt,

---

<sup>34</sup> Vgl dazu J.Gordon Melton/Massimo Introvigne, Gehirnwäsche und Sekten. Interdisziplinäre Annäherungen. Marburg 2000; vgl auch Herbert Richardson, New Religions and Mental Health. New York 1980; vgl ferner Lee Coleman, New Religions and deprogramming: Who's Brainwashing Whom?, in: new era, Newsletter of the Ecumanical Research Association, Vol II, No.2, May/June 1982, 1- 4.

<sup>35</sup> EB zur RV, BlgNR 1158, 20.GP, 13.

religiöse und weltanschauliche Gemeinschaften zu verunglimpfen, müsste nach solchen freiwilligen Mitteilungen ein gleichsam sicherheitspolizeiliches Ermittlungsverfahren durchgeführt werden, dies insbesondere dann, wenn es um Gefährdungen geht, die die Schwelle strafbarer Handlungen nicht oder noch nicht erreicht haben, wenn rechtsstaatlichen Anforderungen auch nur annähernd Rechnung getragen werden sollte.<sup>36</sup>

Die Bundesstelle für Sektenfragen ist ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen auch Daten über glaubens- oder weltanschauungsbezogene Aktivitäten von Einzelpersonen zu erheben und zu verarbeiten (§ 5 Abs 2 und 3 leg cit). Gemäß § 5 Abs 5 leg cit ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten natürlicher Personen nur dann zulässig, wenn von einer Person eine unmittelbar drohende Gefahr der Verwirklichung einer strafbaren Handlung gegen die Schutzgüter des § 4 Abs 1 leg cit, der nicht anders als durch die Veröffentlichung begegnet werden kann, ausgeht, wobei diese Einschränkung dann nicht gilt, wenn der Betroffene die zu veröffentlichenden personenbezogenen Daten selbst offenkundig öffentlich gemacht hat.

Objekte staatlicher Sekteninformation sind in der Regel nicht Einzelpersonen, sondern eine religiöse oder weltanschauliche Gemeinschaft. Da es Zweck des Bundesgesetzes betreffend die Bundesstelle für Sektenfragen ist Gefährdungen zu dokumentieren, die von Sekten oder von sektenähnlichen Aktivitäten ausgehen können, und darüber zu informieren, ermächtigt das Gesetz offensichtlich dazu, vom Verhalten einer Einzelperson auf das Verhalten einer ganzen Gruppe zu schließen. **Solche Schlüsse greifen in die einer Gemeinschaft eingeräumt Rechtsposition ein, sie sind - weil einzelpersonorientiert - ungeeignet zur Beurteilung einer ganzen Gruppe und sie widersprechen dem aus dem Gleichheitssatz abgeleiteten allgemeinen Sachlichkeitsgebot.**<sup>37</sup>

Zu prüfen ist auch, ob die Schutzgüter des § 4 Abs 1 des Bundesgesetzes betreffend die Bundesstelle für Sektenfragen durch die Eingriffstatbestände des Art 9 Abs 2

---

<sup>36</sup> Vgl dazu Punkt II A 4 des Gutachtens.

<sup>37</sup> Jürgen Noll hält die Legitimation zur Information, wenn bloß einzelne Mitglieder einer Gruppe im bloßen Verdacht stehen, strafbare Handlungen gesetzt zu haben, für bedenklich; damit würden Pauschalverunglimpfungen ermöglicht ( Der Begriff "Sekte" im Gesetz über die Einrichtung einer Bundesstelle für Sektenfragen, in: Mayer ( Hrsg.), Staat und "Sekten" (FN 1), 41 ).

EMRK gedeckt sind. **Eine solche Deckung stelle ich für das Schutzgut "finanzielle Eigenständigkeit von Menschen" in § 4 Abs 1 Z 4 in Frage.**<sup>38</sup>

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass zB von Casinos eine Gefährdung der finanziellen Eigenständigkeit von Menschen ausgeht, sie finden sich jedoch in keiner staatlichen Dokumentation gefährlicher Einrichtungen.

**Prüft man die Geeignetheit der Regelungen des Bundesgesetzes betreffend die Bundesstelle für Sektenfragen dahingehend, die Schutzgüter des § 4 Abs 1 leg cit zu sichern, ergeben sich weitere Probleme.** Ich halte zB die Dokumentation und Information über Gefährdungen, die von Sekten oder sektenähnlichen Aktivitäten ausgehen können, nicht für geeignet, die freie Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit oder die Integrität des Familienlebens oder die finanzielle Eigenständigkeit von Menschen zu sichern<sup>39</sup>.

**Ich halte die Dokumentation und Information über Gefährdungen, die von Sekten oder sektenähnlichen Aktivitäten ausgehen können, auch nicht für erforderlich in dem Sinn, dass sie ein möglichst schonendes Mittel zur Sicherung der Schutzzwecke sind**<sup>40</sup>. Schonender für die Grundrechtsposition der Religionsfreiheit wäre es, wenn in der Familie, in den Schulen und Universitäten, Kirchen und religiösen Gemeinschaften, in Verbänden und Parteien der einzelne Mensch ermuntert werden würde, auch kritisch zu sein gegenüber der eigenen Familie, den eigenen Lehrern/innen, der eigenen Kirche und religiösen Gemeinschaft, dem eigenen Verband, der eigenen Partei; Obrigkeiten, Machträgern, Gurus oder wem auch immer; dem, der sich über einen erheben möchte, mit gesunder Skepsis zu begegnen; sich immer wieder zu fragen, was der Entwicklung der eigenen Fähigkeiten, der eigenen Anlagen, der eigenen Persönlichkeit dient, und nicht das zu leben, was andere in einen hineinprojizieren wollen. Denn kritische, skeptische, selbstbewusste Menschen sind auch gegenüber Sekten besser gerüstet, wenn diese den Einzelnen einengen und ausbeuten wollen.

---

<sup>38</sup> Ich verweise in diesem Zusammenhang nochmals auf die enger gefassten Eingriffstatbestände des Art 63 Abs 2 Staatsvertrag von Saint Germain.

<sup>39</sup> Ich stehe vor den Hintergrund meines Menschen- und Weltbildes staatlicher "Therapeutokratie" (Jürgen Habermas, Theorie des kommunikativen Handelns. Bd. 2, Frankfurt/M 1981, 533f), dem "vorsorglichen" staatlichen Schutz, wegen der Gefährdungspotentiale für die Freiheit des Menschen grundsätzlich skeptisch gegenüber. Eine andere, sehr wohl aber differenzierte Sichtweise vertreten Kalb / Potz / Schinkele, Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen (FN 2), 360 ff.

Hinzuweisen ist freilich auf eine Entscheidung der Europäischen Kommission für Menschenrechte betreffend staatliche Informationstätigkeit im Zusammenhang mit einer Beschwerde Universelles Leben eV gegen Deutschland<sup>41</sup>. Der Staat sei in Erfüllung der Funktion, die Öffentlichkeit in Angelegenheiten von allgemeinem Interesse zu informieren, berechtigt, in objektiver, aber kritischer Weise Informationen über religiöse Gemeinschaften zu übermitteln, wenn solche Informationen nicht Ziele der Agitation und Indoktrination verfolgten und dadurch die Religionsfreiheit gefährdeten. Im Urteil Manoussakis gegen Griechenland führt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte aber folgendes aus: "Bei der Abgrenzung des Ermessensspielraums im vorliegenden Fall muss der Gerichtshof auf das Bedacht nehmen, was auf dem Spiel steht, nämlich das Bedürfnis, wahren, religiösen Pluralismus zu gewährleisten, was ein immanenter Wesenszug (an inherent feature) des Begriffs einer demokratischen Gesellschaft ist. ... Weiters muß diesem Bedürfnis rechtliches Gewicht beigemessen werden, wenn nach Art 9 Abs. 2 (EMRK) zu entscheiden ist, ob die Einschränkung gegenüber dem verfolgten berechtigten Ziel verhältnismäßig war. Die Einschränkungen ... der Religionsausübungsfreiheit ... verlangen eine sehr strenge Prüfung durch den Gerichtshof."<sup>42</sup>

Wie bereits gesagt, findet das Bundesgesetz betreffend die Bundesstelle für Sektensfragen auf gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften und ihre Einrichtungen keine Anwendung (§ 1 Abs 2 leg cit). Fraglich ist, ob eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften diesem Gesetz unterliegen oder nicht.

§ 5 des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, BGBl I 1998/19, nennt die Gründe, die zur Versagung des Erwerbs der Rechtspersönlichkeit führen. Die Rechtspersönlichkeit kann gemäß § 9 Abs 2 Z 3 aberkannt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Versagung der Rechtspersönlichkeit gemäß § 5 vorliegen, sofern trotz Aufforderung zur Abstellung des Aberkennungsgrundes dieser fortbesteht. Da sich die Versagungs- bzw Aberkennungsgründe des Bekenntnisgemeinschaftengesetzes im Grossen und

---

<sup>40</sup> Ich verweise nochmals auf mein in FN 39 offengelegtes Menschen- und Weltbild.

<sup>41</sup> EKMR vom 27.11.1996, Appl. 29745 / 96.

<sup>42</sup> Urteil des EGMR v 26.2.1996, Nr 59/1995/565/651, in: ÖJZ 1997, 352 ff.

Ganzen mit den Gefährdungstatbeständen des § 4 Abs 1 des Bundesgesetzes betreffend die Bundesstelle für Sektenfragen decken, muss davon ausgegangen werden, dass eine Bekenntnisgemeinschaft, die Rechtspersönlichkeit erworben hat, bis zur Aberkennung dieser Rechtspersönlichkeit als nicht gefährlich im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter anzusehen ist. Daraus folgert Jürgen Noll, dass, wenn "Sekten" Gemeinschaften seien, von denen bestimmte Gefährdungen ausgehen könnten, und wenn von staatlich eingetragenen Bekenntnisgemeinschaften derartige Gefährdungen gar nicht ausgehen dürften, diese eben keine "Sekten" im Sinne des Bundesgesetzes betreffend die Bundesstelle für Sektenfragen seien.<sup>43</sup>

Ein anderer Weg zum gleichen Ergebnis - auf den auch Jürgen Noll verweist<sup>44</sup> - ist eine verfassungskonforme Interpretation des § 1 Abs 2 des Bundesgesetzes betreffend die Bundesstelle für Sektenfragen. Das Sachlichkeitsgebot des Gleichheitssatzes verbietet sachlich nicht rechtfertigbare Differenzierungen. Ist die Differenzierung in § 1 Abs 2 des Bundesgesetzes betreffend die Bundesstelle für Sektenfragen zwischen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften einerseits und Bekenntnisgemeinschaften andererseits sachlich nicht rechtfertigbar, wäre die Bestimmung verfassungswidrig, es sei denn, man käme im Wege einer verfassungskonformen Interpretation dazu, dass § 1 Abs 2 des Bundesgesetzes betreffend die Bundesstelle für Sektenfragen sich auch auf eingetragene Bekenntnisgemeinschaften erstreckt.

Die EB zur RV<sup>45</sup> verweisen als Grund für die Ausnahme gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften vom Anwendungsbereich des Gesetzes auf Art 15 StGG, wonach gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften in der selbständigen Regelung ihrer inneren Angelegenheiten, wozu auch die Organisation ihrer Einrichtungen gehöre, verfassungsrechtlich geschützt seien. Es werde daher davon auszugehen sein, dass es Sache der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sei, etwaige Missstände, die bei ihren Einrichtungen

---

<sup>43</sup> Jürgen Noll, Der Begriff "Sekte" im Gesetz über die Einrichtung einer Bundesstelle für Sektenfragen. in: Mayer ( Hrsg.), Staat und "Sekten" (FN 1), 52; auch Kalb / Potz / Schinkele, Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen (FN 2), 389, halten die Differenzierung in § 1 Abs 2 leg cit sachlich nicht für gerechtfertigt.

<sup>44</sup> Ebenda, 52-53.

<sup>45</sup> EB zur RV, BlgNR 1158, 20.GP, 12.

aufzutreten, abzustellen. Da - wie oben ausgeführt<sup>46</sup> - Art 9 EMRK auch den nicht gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften das Recht garantiert, die inneren Angelegenheiten autonom zu regeln, kann diese Regelungsbefugnis kein Differenzierungsgrund sein. Da es hinsichtlich der Voraussetzung für den Erwerb der Rechtspersönlichkeit - wie gesagt - keine Differenzierung zwischen den beiden Typen von Religionsgemeinschaften gibt ( beide Typen erwerben ihre Rechtsstellung nur dann, wenn sie nicht gefährlich sind), gibt es nur zwei mögliche Interpretationshypothesen: **Entweder § 1 Abs 2 des Bundesgesetzes betreffend die Bundesstelle für Sektenfragen ist wegen Verstoßes gegen das dem Gleichheitssatz zugrunde liegende Sachlichkeitsgebot verfassungswidrig oder umfasst im Wege einer verfassungskonformen Interpretation auch die staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften.**

Das was vorhin betreffend die Bundesstelle für Sektenfragen bzw das diesbezügliche Bundesgesetz ausgeführt worden ist, gilt für alle ermächtigenden Rechtsakte zu staatlicher Information betreffend religiöse und weltanschauliche Gruppierungen. **So würde zB für Akte diesbezüglicher Information seitens einer Landesregierung das vorhin dargestellte Regime zur Anwendung kommen, das heißt auf den Punkt gebracht, dass eine solche Informationstätigkeit die vorhin geschilderten Grundrechtsschranken zu beachten hätte.**

Die mir vorliegende CD-Rom enthält Informationen über religiöse und weltanschauliche Gruppierungen. In der Liste finden sich fast alle gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie fast alle staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften, freilich ohne Hinweis auf diese Anerkennung bzw. Eintragung <sup>47</sup>. Der Kontext, in dem der Informationsteil steht, ist aber generell ein wegen Gefährlichkeit warnender, einmal abgesehen davon, daß der Informationsteil keine Systematik erkennen läßt und als problematisch bewertete Gruppierungen neben als unproblematisch oder weniger problematisch bewertete reiht. **Da die Anerkennung bzw Eintragung voraussetzt, daß von diesen Religionsgemeinschaften keine Gefährdungen ausgehen, macht der Kontext**

---

<sup>46</sup> Vgl oben bei FN 24.

<sup>47</sup> Ich habe mir die Informationen betreffend Baha'i, Buddhismus, Islam ( über Islam in Österreich wird nicht informiert ), Katholizismus, Mennoniten, Mormonen und Zeugen Jehovas angesehen. Nur für Baha'i und Zeugen Jehovas gibt es auch eine Selbstdarstellung.

**der CD Rom die Aufnahme der anerkannten bzw eingetragenen Religionsgemeinschaften in den Informationsteil verfassungsrechtlich problematisch.**

Die genannte CD-ROM lässt nicht in eindeutiger Weise erkennen, ob sie Informationen über religiöse und weltanschauliche Gruppierungen beinhaltet, die von der Oberösterreichischen Landesregierung bereitgestellt worden sind. Sollten solche Informationen bereitgestellt worden sein, wäre zu prüfen, ob diese Informationen der Oberösterreichischen Landesregierung von der Bundesstelle für Sektenfragen übermittelt und von der Oberösterreichischen Landesregierung eins zu eins für die CD-ROM zur Verfügung gestellt worden sind oder ob es sich um Informationen handelt, die von der Oberösterreichischen Landesregierung originär ermittelt worden sind. Für ersteren Fall gilt alles das, was zur Bundesstelle für Sektenfragen ausgeführt worden ist. Für letzteren Fall ist die verfassungsrechtliche Beurteilung einfach: **Liegt keine explizite gesetzliche Ermächtigung für die Oberösterreichische Landesregierung vor, über religiöse und weltanschauliche Gruppierungen bzw über Gefährdungen, die von solchen Gruppierungen ausgehen könnten, zu informieren, wäre eine solche Informationstätigkeit - weil ohne gesetzliche Grundlage - grundrechts- und damit verfassungswidrig<sup>48</sup>.**

---

<sup>48</sup>Als Rechtsgrundlage für die Informationstätigkeit von Organen des Landes Oberösterreich könnte die in Art 103 Abs 2 B-VG erwähnte Geschäftsordnung der Landesregierung - eine verfassungsunmittelbare, gesetzesvertretende Verordnung - und die auf das Bundesverfassungsgesetz über die Ämter der Landesregierungen aus 1925 gestützte Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung bzw Geschäftseinteilung der Landesregierung angesehen werden. - Für das deutsche Bundesverfassungsgericht ist Informationsarbeit der Bundesregierung integraler Bestandteil der Aufgabe der Staatsleitung, für die es - anders als für die Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeiten - keine ausdrücklichen Bestimmungen im Grundgesetz gäbe. Das Grundgesetz gehe stillschweigend von entsprechenden Kompetenzen aus. Für das Informationshandeln sei die Kompetenzordnung zu beachten. Die Informationskompetenz der Bundesregierung ende aber nicht schon dort, wo zur Behandlung einer Thematik zusätzlich ein Handeln von Staatsorganen mit anderer Verbandskompetenz in Betracht komme, etwa das der Landesregierungen im Zuge der Wahrnehmung ihrer eigenen staatsleitenden Aufgabe oder das der Verwaltung im Rahmen polizeilicher Gefahrenabwehr. Die problemangemessene und gegebenenfalls Kompetenzen anderer Staatsorgane übergreifende Unterrichtung durch die Bundesregierung sei unter dem Aspekt der föderalen Kompetenzaufteilung unbedenklich, da dieses Informationshandeln weder das der Landesregierungen für ihren Verantwortungsbereich ausschließe oder behindere noch den Verwaltungsbehörden verwehre, ihre administrativen Aufgaben zu erfüllen (BVerfG, 1 BvR 670/91 vom 26.6.2002, Absätze 83 - 86); vgl auch BVerfG, 1 BvR 1044/93 vom 12.8.2002, worin die Informationskompetenz einer Landesregierung als gegeben angenommen wird.

Staatliche Informationen betreffend religiöse und weltanschauliche Gruppierungen sind oben - weil grundrechtsrelevant - als Akte der unmittelbaren behördlichen Befehls- und Zwangsgewalt qualifiziert worden. Diese können nach Erschöpfung des Instanzenzuges gemäß Art 144 B-VG daraufhin überprüft werden, ob der Beschwerdeführer in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Um seine Zuständigkeit als Sonderverwaltungsgericht von der des Verwaltungsgerichtshofes abzugrenzen, sieht der Verfassungsgerichtshof die Verletzung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht dann als gegeben an, wenn der Rechtsakt gesetzlos ergangen ist oder wenn ein Gesetz denkunmöglich angewendet worden ist. Als denkunmöglich wertet der Verfassungsgerichtshof auch eine Gesetzesanwendung, bei der die Behörde dem Gesetz fälschlich einen verfassungswidrigen, dh in unserem Zusammenhang einen grundrechtswidrigen, Inhalt unterstellt.

**Ergehen staatliche Informationen betreffend religiöse und weltanschauliche Gruppierungen gesetzlos - auf einen solchen möglichen Fall ist vorhin im Zusammenhang mit der Oberösterreichischen Landesregierung hingewiesen worden - , wären sie gemäß Art 144 B-VG verfassungswidrig. Stützten sich solche staatliche Informationen auf ein verfassungswidriges Gesetz, könnte in einer auf Art 144 B-VG gestützten Beschwerde die amtswegige Einleitung eines Gesetzesprüfungsverfahrens gemäß Art 140 B-VG angeregt werden.<sup>49</sup> Die oben geprüften einzelnen Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Bundesstelle für Sektenfragen halte ich – wie ausgeführt - für verfassungswidrig.**

Heinz Mayer<sup>50</sup> steht auf dem Standpunkt, dass die durch Art 9 EMRK garantierte Religionsfreiheit erst dann als beeinträchtigt angesehen werden könne, wenn Warnung und Kritik eine bestimmte Intensität erreichten. Wann diese Intensität erreicht sei, sei eine Frage, die auf erkenntnismässigem Wege nicht präzise beantwortbar sei. Dies sei freilich keine Besonderheit. Auch bei anderen

---

<sup>49</sup> Gegen den oben (bei FN 9) zitierten Bescheid des UVS Wien ist Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof gemäß Art 144 B-VG erhoben worden.

<sup>50</sup> Mayer, "Sekten" und Rechtsschutz aus verfassungsrechtlicher Sicht, in: Mayer ( Hrsg.), Staat und " Sekten" (FN 6), 27.

Grundrechten gäbe es die Notwendigkeit, Akte je nach ihrer Intensität zu beurteilen; so sei jede Gleichheitswidrigkeit auch eine Gesetzeswidrigkeit, aber nicht jede Gesetzeswidrigkeit auch eine Gleichheitswidrigkeit. Zutreffend sage die Judikatur, dass nur eine qualifizierte Gesetzeswidrigkeit als gleichheitswidrig gelten könne. Ein Grundrechtseingriff könne durch eine staatliche Warnung daher nur dann erfolgen, wenn diese staatliche Warnung eine entsprechende Intensität erreicht habe. Dies bedeute, dass ein Mitglied einer derartigen Gruppe mit besonderen Unannehmlichkeiten zu rechnen habe. Dabei sei nicht entscheidend, dass diese Unannehmlichkeiten tatsächlich eintreten würden, sondern es sei ausreichend, dass eine gewisse Wahrscheinlichkeit bestehe, dass der Betroffene etwa sozialer Ächtung anheim falle.

Ich kann Heinz Mayer in seiner Hypothese, dass Warnung und Kritik eine bestimmte Intensität erreichen müssten, um in das Grundrecht der Religionsfreiheit einzugreifen, nicht zustimmen. Die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, dass nur eine qualifizierte Gesetzeswidrigkeit als gleichheitswidrig gelten könne, hat als Hintergrund die Problematik der Abgrenzung der Zuständigkeiten des Verwaltungsgerichtshofs und des Verfassungsgerichtshofs als Sonderverwaltungsgericht. Bei gravierenden, grundrechtsrelevanten Rechtsverletzungen nimmt der Verfassungsgerichtshof seine Zuständigkeit gemäß Art 144 B-VG in Anspruch, während die Prüfung nicht gravierender Rechtsverletzungen dem Verwaltungsgerichtshof obliegt.

Das Grundrecht der Religionsfreiheit ist ein fundamentales, zentrales Freiheitsrecht. Es gewährleistet die eigene Spiritualität und Religiosität zu leben und sich mit seiner Spiritualität und Religiosität einer frei gewählten religiösen Gemeinschaft anzuschließen. Aus Art 9 EMRK ist jedenfalls nicht abzuleiten, dass derjenige, der sich einer Religionsgemeinschaft als zugehörig betrachtet, sich erst dann auf das Grundrecht berufen kann, wenn er wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft mit "besonderen Unannehmlichkeiten" zu rechnen hat<sup>51</sup>.

---

<sup>51</sup> Vgl jedoch die Judikatur des Verfassungsgerichtshof zur "Eingriffsnähe" bei Berka, Das "eingriffsnähe Gesetz" ( FN 29).

Im Vorwort der gegenständlichen CD-ROM weist der Familienreferent der Oberösterreichischen Landesregierung, Landeshauptmannstellvertreter Franz Hiesl, darauf hin, dass Sinnfragen, Glaubensfragen und Fragen zur grundsätzlichen Lebensorientierung gerade heute wieder ganz neu gestellt werden würden. Nicht zuletzt sei das am wachsenden Zulauf zu "sektenähnlichen Religionsgemeinschaften, Sekten und Psychogruppen" zu erkennen. Aus familienpolitischer Sicht sei es eine Notwendigkeit, entsprechende Informations- und Aufklärungsarbeit zu leisten. Mit der CD-ROM setze die Diözese und das Land Oberösterreich (Familienreferat) die Informationsarbeit im Interesse der oberösterreichischen Familien fort. Die CD solle einerseits helfen, sich auf dem ständig expandierenden "Supermarkt" der Sinn- und Glaubensanbieter zurecht zu finden und andererseits Multiplikatoren Unterlagen in die Hand geben, derartiges Wissen an andere weiterzugeben. Er danke der Diözese Linz, dass in dieser wichtigen Informationsarbeit ein Miteinander mit dem Familienreferat des Landes Oberösterreich möglich geworden sei.

Aus diesen Passagen geht nicht eindeutig hervor, welcher Art das "Engagement" des Familienreferats des Landes Oberösterreich ist. **Aus der Formulierung des "Miteinander" in einer "wichtigen Informationsarbeit" schließe ich jedoch, dass die in der CD-ROM enthaltenen Informationen über religiöse und weltanschauliche Gruppierungen auch der Oberösterreichischen Landesregierung zugerechnet werden können bzw müssen.** Gestützt wird diese Annahme durch folgenden Passus im Eingang zitierten Intranet-Ausdruck: "eine Information des Pastoralamtes der Diözese Linz, mit dem Familienreferat des Landes Oberösterreich". **Insoweit liegt ein Akt staatlicher Informationstätigkeit vor, der jene Rechtsvorschriften zu beachten hat, die vorhin erörtert worden sind.**

Anmerken möchte ich, dass der Bewertungszusammenhang zwischen einer bestimmten Religionsgemeinschaft und deren Mitgliedern nicht gesehen bzw mitunter verneint wird. So heißt es im oben zitierten Bescheid des UVS Wien wie folgt: "Die Aufnahme der beschwerdeführenden Glaubensgemeinschaft in diese staatliche Informationsbroschüre greift somit nicht unmittelbar in die Rechte der Beschwerdeführer ein. Sie werden dadurch weder gehindert, ihre Vereinstätigkeit fortzusetzen, noch werden die weiteren Beschwerdeführer daran gehindert, den

Vereinszweck zu verfolgen, sprich je nach den offensichtlichen Lehren dieser Glaubensgemeinschaft zu leben und sich nach diesen zu verhalten."<sup>52</sup>

Im Beschluss des OGH vom 17. 5. 2000, 6 Ob 328/99z, wird erwähnt, dass im unterinstanzlichen Verfahren der beklagte Verein die Abweisung des Sicherungsantrages beantragte. Eine der Begründungen des beklagten Vereins war offensichtlich die folgende: Die Kläger seien als Zeugen Jehovas durch die angeführten Äußerungen nicht betroffen. Sämtliche Äußerungen richteten sich nur gegen die (Gemeinschaft der) Zeugen Jehovas. Es liege weder eine Anspruchsgefährdung vor, noch sei ein Schaden für die Kläger zu befürchten. Ferner wird berichtet, dass das Erstgericht das Sicherungsbegehren abgewiesen habe: In der Broschüre werde nur gegen die Zeugen Jehovas Stellung bezogen. Die Tätigkeit der Kläger sei nicht herabgesetzt worden. Ihre Aktivlegitimation sei daher mangels Betroffenheit zu verneinen.

**Die Verneinung eines Bewertungszusammenhanges zwischen einer Gemeinschaft und den Mitgliedern dieser Gemeinschaft widerspricht allen Erfahrungen. Wird eine Gemeinschaft negativ bewertet, werden in der Regel auch die Mitglieder der Gemeinschaft negativ bewertet. Das Vorliegen eines solchen Bewertungszusammenhanges muss daher in verschiedenen rechtlichen Verfahren auch Berücksichtigung finden<sup>53</sup>.**

Art 4 Abs 1 GG garantiert das Grundrecht der Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Demnach sind die Freiheit des Glaubens, des Gewissens

---

<sup>52</sup> UVS Wien, Bescheid vom 5.9.2002, GZ UVS-02/A/12/10/1999/20.

<sup>53</sup> Dass auch mittelbar faktische Wirkungen grundrechtsrelevant sind, ist für das deutsche Bundesverfassungsgericht evident. Informationen über die Rajneesh-Bewegung seien in Parlamentsantworten der Bundesregierung und in Rede- und Diskussionsbeiträgen von Mitgliedern der Bundesregierung enthalten gewesen. Sie seien auch nicht unmittelbar an die Organisationen der Bewegung und ihre Mitglieder adressiert gewesen, sondern wollten Parlament und Öffentlichkeit über die Gruppen dieser Bewegung, ihre Ziele und Aktivitäten unterrichten. Weiters sei es nicht Zweck der Äußerungen gewesen, den angesprochenen Gemeinschaften und ihren Anhängern Nachteile zuzufügen. Beabsichtigt sei vielmehr nur gewesen, die Risiken aufzuzeigen, die nach Auffassung der Bundesregierung mit der Mitgliedschaft in einer der Bewegung angehörenden Gruppierung verbunden sein konnten. Nachteilige Rückwirkungen auf die einzelnen Gemeinschaft seien allerdings in Kauf genommen worden. Sofern sie eingetreten seien, beruhten sie aber nicht auf einem erforderlichenfalls zwangsweise durchsetzbaren staatlichen Ge- oder Verbot, sondern darauf, dass der einzelne aus der ihm zugegangenen Information Konsequenzen zog und der betreffenden Gruppe fern blieb, aus ihr austrat, auf Angehörige oder andere Personen einwirkte, sich ebenso zu verhalten, oder davon absah, die Gemeinschaft (weiter) finanziell zu unterstützen (BVerfG 1, BvR 670/91 vom 26. 6. 2002, Absätze 69, 70).

und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses unverletzlich. Gemäß dieser Bestimmung (in Verbindung mit anderen Bestimmungen des Grundgesetzes) ist - so das deutsche Bundesverfassungsgericht<sup>54</sup> - der Staat auch verpflichtet, sich in Fragen des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses neutral zu verhalten und nicht seinerseits den religiösen Frieden in der Gesellschaft zu gefährden. Art 4 Abs 1 GG schütze daher gegen diffamierende, diskriminierende oder verfälschende Darstellungen einer religiösen oder weltanschaulichen Gemeinschaft. Nicht aber seien der Staat und seine Organe gehalten, sich mit derartigen Fragen überhaupt nicht zu befassen. Auch der neutrale Staat sei nicht gehindert, das tatsächliche Verhalten einer religiösen oder weltanschaulichen Gruppierung oder das ihrer Mitglieder nach weltlichen Kriterien zu beurteilen, selbst wenn dieses Verhalten letztendlich religiös motiviert sei. Ebenso sei den staatlichen Verantwortungsträgern die Information des Parlaments, der Öffentlichkeit oder Interessierter Bürgerinnen und Bürger über religiöse und weltanschauliche Gruppen und ihre Tätigkeit nicht schon von vornherein verwehrt. Art 4 Abs 1 und 2 schütze nicht dagegen, dass sich staatliche Organe mit den Trägern des Grundrechts öffentlich - auch kritisch - auseinandersetzen. Der Staat habe sich im Umgang mit Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften besondere Zurückhaltung aufzuerlegen<sup>55</sup>.

In Äußerungen der deutschen Bundesregierung bzw von deren Mitgliedern sind Gruppierungen der Osho-Bewegung auch als "destruktiv" und "pseudoreligiös" bezeichnet worden; ferner wurde der Vorwurf erhoben, deren Mitglieder würden von der jeweiligen Gemeinschaft - weitgehend unter Ausschluss der Öffentlichkeit - manipuliert werden. Das deutsche Bundesverfassungsgericht wertete diese Attribute bzw diesen Vorwurf als im verfassungsrechtlich gebotenen Sinn nicht mehr als neutral. Die Grenze einer zurückhaltend-neutralen Bewertung religiös-weltanschaulicher Vorgänge und Verhaltensweisen sei jedenfalls dann überschritten, wenn diese - wie im gegebenen Zusammenhang - nicht auf konkrete Tatsachen gestützt werden könne. Die Attribute bzw der Vorwurf seien nach den Maßstäben des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht gerechtfertigt. Gehe es wie hier um die

---

<sup>54</sup> BVerfG, 1 BvR 670/91 vom 26.6.2002, Absätze 52 bis 54.

<sup>55</sup> Zu den Schranken der Religionsfreiheit nach deutschem Recht vgl zuletzt Katharina Pabel, Der Grundrechtsschutz für das Schächten. Die Entscheidungen der Verfassungsgerichte in Deutschland und Österreich sowie das EGMR in rechtsvergleichender Perspektive, in EuGRZ 2002, 228 ff.

Bewertung von Vorgängen, die religiöse und weltanschauliche Gruppen, ihre Ziele und ihre Verhaltensweisen betreffen würden, müssten Äußerungen, die den Schutzbereich des Art 4 Abs 1 und 2 GG beeinträchtigen, insbesondere dem Anlass, der sie ausgelöst habe, angemessen sein; in diesem Zusammenhang sei von Bedeutung, welche belastenden Folgen die mittelbar-faktisch betroffenen Grundrechtsträger nachvollziehbar zum Abwägungsgegenstand machen könnten. Zwar sei aufklärendes Informationshandeln zur Orientierung der Bürger legitim gewesen, es sei jedoch nicht gerechtfertigt gewesen, die Osho-Bewegung und die angehörenden Gruppen mit den genannten Attributen zu versehen und ihnen vorzuwerfen, sie manipulierten ihre Mitglieder. Diese Attribute und dieser Vorwurf seien für die Beschwerdeführer diffamierend. Es sei auch nachvollziehbar, wenn diese geltend machten, in Folge dieser Äußerungen hätten sie schwerwiegende Nachteile zu befürchten. Hinreichend gewichtige, durch konkrete Tatsachen gestützte Gründe, welche die Äußerungen der Bundesregierung angesichts des Zurückhaltungsgebots trotzdem rechtfertigen könnten, seien von dieser weder vorgetragen worden noch sonst ersichtlich.<sup>56</sup>

---

<sup>56</sup> BVerfG, 1 BvR 670/91 vom 26.6.2002, Absätze 64, 67, 91 bis 94.

## Exkurs: Sektenbegriff

Der Begriff "Sekte"<sup>57</sup> hat seit mehreren Jahren wieder Hochkonjunktur. Hintergrund dieser Hochkonjunktur ist, dass Spiritualität und Religiosität nicht mehr nur oder primär in den "traditionellen", "herkömmlichen", "großen", "etablierten" "mainstream"-Religionen und -Konfessionen gelebt werden, wobei zu beachten ist, dass diese epitheta entsprechend dem Kulturkreis mehreren Religionen und Konfessionen zukommen. So gibt es Kulturkreise wie zB Asien, wo das Christentum eine (kleine) Minderheitsreligion ist oder in denen - mitunter als Sekten apostrophierte - religiöse Gemeinschaften von der Zahl ihrer Anhänger her "große" Religionen sind, wie zB der Buddhismus.<sup>58</sup> Darüber hinaus werden Spiritualität und Religiosität heute auch und zunehmend in Gemeinschaften außerhalb des religiösen Mainstreams bzw Spektrums, nämlich in "Psychogruppen", der New Age Szene, esoterischen Bewegungen etc oder ohne festere Bindung zu einer religiösen Gemeinschaft gelebt. Die Gründe dafür sind vielfältig. Manche Religionssoziologen vertreten die Hypothese, dass die Zeit der universellen Kirchen vorbei sei oder dass die Pluralisierung und Individualisierung von Religion bei gleichzeitiger Respiritualisierung (noch) weiter zunehmen werde.<sup>59</sup>

Im allgemeinen Sprachgebrauch ist der Begriff "Sekte" negativ besetzt. Diesem negativen Bedeutungsgehalt leisten auch staatliche Informationen über Sekten, wie zB die eingangs zitierte Broschüre "Sekten. Wissen schützt!" Vorschub, wenn in dieser "Sekten" durch folgende Merkmale definiert werden, die vor allem dann relevant seien, wenn mehrere von ihnen zusammen träfen: "die Geschlossenheit der Gemeinschaft, die klaren Grenzen zwischen Anhängern und Außenstehenden, die normierte Lebenspraxis im Inneren; die abseitigen und/oder kulturell fremden Ideen,

---

<sup>57</sup> Vgl zum Sektenbegriff Jürgen Noll, Der Begriff "Sekte" im Gesetz über die Einrichtung einer Bundesstelle für Sektenfragen, in: Mayer (Hrsg.), Staat und "Sekten" (FN 1), 37 ff.; vgl auch das Erkenntnis des VfGH v. 27.9.1993, B 1122 / 92; ferner Kalb / Potz / Schinkele, Das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen (FN 2), 364 ff.

<sup>58</sup> Der Buddhismus findet sich in der Liste der religiösen und weltanschaulichen Gruppierungen der CD-Rom.

<sup>59</sup> Zur diesbezüglichen Diskussion vgl Franz Höllinger, Volksreligion und Herrschaftskirche. Die Wurzeln religiösen Verhaltens in westlichen Gesellschaften. Opladen 1996; Franz Höllinger/Max Haller/Adriana Valle-Höllinger, Religion, Society and the State in the Modern World (Manuskript März 2002, vgl den Bericht von Bettina Steiner "Die Zeit der universellen Kirchen ist vorbei", in: Die Presse vom 23.4.2002, 29).

die als nicht vermittelbare Glaubenswelten und Lebensorientierungen fanatisch vertreten werden; die Konflikte mit der Umwelt, vor allem persönliche Konflikte mit Angehörigen von Mitgliedern und fallweise juristische Konflikte mit Behörden; die Abhängigkeit der Mitglieder von einer charismatischen Führungsfigur bzw von einer Hierarchie, die Lehre und Praxis autoritär bestimmen".<sup>60</sup>

Der Begriff "Sekte" war lange Zeit kein Begriff der österreichischen Rechtsordnung. Erst das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen machte den Begriff wieder zu einem Rechtsbegriff.

Aus § 2 des Bundesgesetzes betreffend die Bundesstelle für Sektenfragen kann folgende Definition des Begriffes "Sekte" abgeleitet werden:<sup>61</sup> Sekten (oder sektenähnliche Aktivitäten im Sinne des Bundesgesetzes) sind glaubens- und weltanschauungsbezogene Gemeinschaften (oder Aktivitäten), von denen Gefährdungen im Sinne des § 4 Abs 1 leg cit - diese Bestimmung zählt die oben<sup>62</sup> dargestellten Schutzgüter auf - ausgehen können. Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften und ihre Einrichtungen fallen gemäß § 1 Abs 2 leg cit nicht unter diesen Begriff. Gleiches gilt für staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften, denen dieser Rechtsstatus nur zukommt, wenn von ihnen keine Gefährdungen im Sinne des Bekenntnisgemeinschaftengesetzes ausgehen und weil die Schutzgüter des Bekenntnisgemeinschaftengesetzes und die des Bundesgesetzes betreffend eine Bundesstelle für Sektenfragen als weitgehend identisch angesehen werden können.<sup>63</sup>

---

<sup>60</sup> Der Begriff "Sekte(n)" findet sich in verschiedensten Dokumentationen und Enunziationen staatlicher und nicht staatlicher Institutionen; vgl dazu Christian Brünner, *The State of Religious Freedom and Anti-sect Movements in Austria*, in: Mayer (Hrsg.), *Staat und "Sekten"* (FN 1), 55 ff.

<sup>61</sup> Gemäß den EB zur RV, BlgNR 1158, 20. GP, 7, sei der Begriff "Sekte" im Gesetzesentwurf bewusst nicht ausdrücklich definiert worden. Dies entspricht, wie § 2 leg cit zeigt, nicht den Tatsachen. Auch Kalb / Potz / Schinkele, *Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen* (FN 2), 375, verweisen auf widersprüchliche Aussagen zum Sektenbegriff in den EB. Die praktische Tätigkeit der Bundesstelle für Sektenfragen orientiert sich sehr wohl an einem Sektenbegriff, dessen Merkmale, wie zB das Auftreten eines Gurus, Meisters, Führers mit Absolutheitsanspruch, in der Sektenliteratur genannt werden.

<sup>62</sup> Vgl Punkt II/A/1 des Gutachtens.

<sup>63</sup> Vgl oben nach FN 42.

Das Bundesgesetz betreffend eine Bundesstelle für Sektenfragen ist im Hinblick auf das Grundrecht der Religions- und Weltanschauungsfreiheit grundrechtsrelevant. **Folgte man der Auffassung der EB zur RV, nämlich dass dem genannten Bundesgesetz präzise Tatbestandselemente betreffend das Phänomen "Sekte" nicht entnommen werden könnten, wäre das Bundesgesetz schon von daher verfassungsrechtlich problematisch, da ein Eingriff in das Grundrecht ua einer inhaltlich ausreichend determinierten gesetzlichen Grundlage bedarf.**

Gemäß den EB zur RV<sup>64</sup> geht der Gesetzesentwurf "bewusst" von einer nicht wertenden Verwendung des Begriffs Sekte aus. Erst bei Vorliegen bestimmter Gefahren und der Dokumentation und Information darüber komme dadurch zwangsläufig der damit verbundene negative Wert zum Ausdruck. In diesem Fall sei auch die Legitimation zur Bezeichnung einer Glaubens- oder Weltanschauungsgemeinschaft als Sekte gegeben.

**Es gibt somit "Sekten", von denen Gefährdungen im Sinne des Gesetzes ausgehen, dann sind sie Sekten im Sinne des Bundesgesetzes. Und es gibt "Sekten", von denen keine Gefährdungen im Sinne des Bundesgesetzes ausgehen, dann sind sie keine Sekten im Sinne des Bundesgesetzes. Wie diese Haarspalterei dergestalt kommuniziert werden kann, dass nicht jede religiöse und weltanschauliche Gruppierung, die in der Öffentlichkeit mit dem Begriff "Sekte" bedacht wird, als gefährlich eingestuft und damit negativ bewertet wird, bleibt unerfindlich.**

Die österreichische Verfassungsrechtsordnung ist geprägt vom Gebot der religiösen Neutralität des Staates. Religions- und Weltanschauungsfreiheit sind grundrechtlich geschützt. Aus beiden folgt die Rechtspflicht des Staates zu einer Begrifflichkeit, die sich der Wertung enthält oder die einer alltagssprachlichen Wertung keinen Vorschub leistet.

Das Bundesgesetz betreffend eine Bundesstelle für Sektenfragen kommt dieser Rechtspflicht nicht nach. Eine religiöse oder weltanschauliche Gruppierung, von der Gefährdungen im Sinne des § 4 Abs 1 leg cit ausgehen, ist eine Sekte im Sinne des

---

<sup>64</sup> BlgNR 1158, 20. GP, 7.

Bundesgesetzes. In einem Rechtsschutzverfahren könnte sich allerdings herausstellen, dass die Aufnahme dieser Gruppierung in die Dokumentation und Information der Bundesstelle für Sektenfragen zu unrecht erfolgt ist. Diese Gruppierung wäre dann - zumindest temporär - mit einem negativ wertenden Begriff behaftet gewesen. Auch eine etwaige Streichung aus der Dokumentation und Information der Bundesstelle für Sektenfragen könnte das einmal erworbene Stigma "Sekte" nicht beseitigen, dies umso weniger, als keine Rechtsansprüche auf Widerruf und Veröffentlichung des Widerrufs bestehen. Darüber hinaus leistet - wie gesagt - die begriffliche Haarspalterei des genannten Bundesgesetzes Vorschub, den Begriff "Sekte" unabhängig von einer etwaigen Gefährdung negativ zu bewerten<sup>65</sup>.

**Wendete man den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch auf die Beantwortung der Frage der Begrifflichkeit an, böte sich vielmehr ein Begriff an, der die oben genannte Probleme vermeiden würde, nämlich eine religiöse oder weltanschauliche Gruppierung, von der bestimmte, gesetzlich definierte Gefährdungen ausgingen.**

Was hinsichtlich der Begrifflichkeit über das Bundesgesetz betreffend eine Bundesstelle für Sektenfragen gesagt wurde, gilt auch für die mir vorliegende CD-Rom. **Auch wenn der Informationsteil mit "Infos über religiöse Gruppen und Strömungen" überschrieben ist, wird in der CD-Rom immer wieder auch von Sekten gesprochen und damit die Assoziation verstärkt, dass die im Informationsteil genannten religiösen Gruppierungen Sekten seien.** <sup>66</sup>

Anmerken möchte ich, dass das Londoner Institut INFORM den Begriff "neue religiöse Bewegungen" verwendet. Eileen Barker schreibt in diesem Zusammenhang: "There is ... one point that ought to be made right from the outset: the use of the term 'new religious movement' does not imply that a movement is good or bad, that it is true or false, or genuine or fraudulent. Many scholars working in the field prefer the term 'new religious movement' to 'cult' because, although 'cult' (like 'sect') is

---

<sup>65</sup> Kalb / Potz / Schinkele, Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen (FN 2), 376 f, führen aus: " Trotz der Beteuerung im Allgemeinen Teil der EB, von einer nicht wertenden Verwendung des Begriffs Sekte auszugehen, kann kein Zweifel bestehen, daß sich sowohl aus dem Gesetzestext als auch den Ausführungen in den EB eine negative Konnotation ergibt."

<sup>66</sup> Es ist wieder die Differenzierung zwischen staatlich und privat bei der CD-Rom zu beachten.

sometimes used in a purely technical sense, it has acquired negative connotations in every parlance. While it is certainly recognized that a number of the NRMs have given rise to legitimate concern, it is neither necessary nor helpful to start from the implicit premise that the movements are always 'a bad thing' ".<sup>67</sup>

Die Enquete-Kommission "Sogenannte Sekten und Psychogruppen" des Deutschen Bundestages<sup>68</sup> lehnt in ihrem Endbericht die Verwendung des Begriffs "Sekte" wegen seiner negativen Konnotation ab. Die Ablehnung des Begriffs "Sekte" werde auch durch das Ergebnis der Arbeit der Enquete-Kommission unterstützt, dass nur ein kleiner Teil der Gruppierungen, die bislang unter dem Begriff "Sekte" zusammengefasst worden seien, problematisch seien. "Daher wäre eine weitere Verwendung des Sektenbegriffs für alle neuen und religiösen ideologischen Gemeinschaften fahrlässig." Speziell für Aufklärungsschriften staatlicher Stellen hält es die Enquete-Kommission für wünschenswert, wenn im Rahmen der öffentlichen Auseinandersetzung mit neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen auf die Verwendung des Begriffs "Sekte" verzichtet werden würde. Insbesondere in Verlautbarung staatlicher Stellen - sei es in Aufklärungsbroschüren, Urteilen oder Gesetzestexten - sollte die Bezeichnung vermieden werden.

In einer Verfassungsbeschwerde haben Meditationsvereine der sogenannten Shree Rajneesh-, Bhagwan- oder Osho-Bewegung ihre Apostrophierung als "Sekte", "Jugendreligion", "Jugendsekte", "Psychosekte" in Informationen der deutschen Bundesregierung bzw von deren Mitgliedern als im Zusammenhang mit dem Grundrecht der Religionsfreiheit (Art 4 Abs 1 und 2 GG) disqualifizierende Begriffe gerügt. Das Bundesverfassungsgericht urteilte, dass die Verwendung der Bezeichnung "Sekte" in staatlichen Verlautbarungen im Lichte des Neutralitäts- und Zurückhaltungsgebots in religiös-weltanschaulichen Fragen verfassungsrechtlich keinen durchgreifenden Bedenken begegne. Dies werde auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass dieser Begriff in Bezug auf die neueren religiösen und weltanschaulichen Gruppierungen zum Teil als negativ gefärbt verstanden werde. Dieses Verständnis ergebe sich notwendig aus der Weite und den inhaltlichen Differenzierungen des Sektenbegriffs selbst. Im übrigen sei der Staat durch die

---

<sup>67</sup> Barker Eileen, New Religious Movements - A practical Introduction. <sup>5</sup> London 1995, 4 f. Zum Londoner Institut INFORM vgl auch Punkt II / D des Gutachtens.

<sup>68</sup> BT Drucksache 13/10950.

Pflicht zu religiös-weltanschaulicher Neutralität nicht gehindert, in der öffentlichen Diskussion über religiöse oder weltanschauliche Gruppen für diese die Bezeichnungen zu verwenden, die in der aktuellen Situation dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechen und in diesem Sinn von den Adressaten der jeweiligen Äußerung auch verstanden werden würden. Der Staat dürfe Bezeichnungen und Begriffe verwenden, die in der aktuellen Situation den Gegenstand der Auseinandersetzung einprägsam und für die Adressaten seiner Äußerungen verständlich umschreiben würden, sofern die Äußerungen als solche nicht diffamierend oder sonst wie diskriminierend seien. Im gegebenen Zusammenhang vertrat das Gericht die Auffassung, dass die Begriffe "Sekte", "Jugendreligion", "Jugendsekte", "Psychosekte" die dem Staat vorgegebene Neutralität in religiös-weltanschaulichen Fragen wahren würden<sup>69</sup>.

---

<sup>69</sup> BVerfG, 1 BvR 670/91 vom 26.6.2002, Absätze 55 bis 63.

### 3. Bindung privatwirtschaftlicher Tätigkeit des Staates an die Grundrechte

Wie sich aus dem eingangs zitierten Intranet-Ausdruck ergibt, stellt die CD-ROM (auch) eine Information des Pastoralamtes der Diözese Linz, somit einer Einrichtung einer gesetzlich anerkannten Kirche dar. Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften sind Körperschaften öffentlichen Rechts; als solche sind sie auch Träger von Privatrechten. Obwohl die mir vorliegende CD-ROM keinen diesbezüglichen expliziten Hinweis erkennen lässt, nehme ich an, dass die Oberösterreichische Landesregierung die Herausgabe der CD-ROM durch eine Subvention gefördert hat. Im Folgenden soll den rechtlichen Rahmenbedingungen einer solchen Subvention, insbesondere der Frage der Grundrechtsbindung privatwirtschaftlicher Tätigkeit des Staates nachgegangen werden.

Privatwirtschaftliche Tätigkeit des Staates liegt dann vor, wenn der Staat nicht mit imperium auftritt, sondern sich für sein Handeln Rechtsformen bedient, die auch einem privaten Rechtssubjekt zur Verfügung stehen. Dies ist bei Subventionen bzw. Förderungen weitestgehend der Fall.

Subventionen bzw. Förderungen sind "vermögenswerte Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, die die öffentliche Hand einem Privatrechtssubjekt gewährt, sofern sich dieses - statt zur Leistung eines Entgelts - zu einem im öffentlichen Interesse liegenden und förderungsgerechten Verhalten verpflichtet."<sup>70</sup> Sofern Gesetze für Förderungen nicht die Bescheidform vorsehen, werden Förderungen auf der Basis privatrechtlicher Verträge zwischen dem Staat bzw. Förderungsmittlern einerseits und dem Förderungswerber andererseits abgeschlossen. Da für privatwirtschaftliche Verträge grundsätzlich Formfreiheit herrscht, kann ein solcher Förderungsvertrag zB auch durch konkludente Handlungen zustande kommen.

Es wird angenommen, dass im gegenständlichen Fall alle Merkmale einer Subvention vorliegen. Ferner wird angenommen, dass - in welcher Form auch immer

---

<sup>70</sup> Walter Antonioli / Friedrich Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>3</sup>. Wien 1996, 46 f.

- ein Subventionsvertrag zwischen dem Land Oberösterreich einerseits und der Diözese Linz andererseits abgeschlossen worden ist.

**Es ist heute weitestgehend unbestritten, dass der Staat an die Grundrechte gebunden ist, wenn er in privatrechtsförmiger Weise tätig wird, und wenn es sich bei der Besorgung von Aufgaben um öffentliche Aufgaben handelt.** Obwohl in diesem Zusammenhang der Gleichheitssatz im Vordergrund steht,<sup>71</sup> betrifft die sogenannte "Fiskalgeltung" alle Grundrechte. Dies gilt insbesondere für die Grundrechte unter dem Regime der Europäischen Menschenrechtskonvention, weil für diese die Differenzierung zwischen Hoheitsverwaltung und Privatwirtschaftsverwaltung im Grossen und Ganzen keine Bedeutung hat.

Die Geltung der Grundrechte auch für die privatwirtschaftliche Tätigkeit des Staates hat jedenfalls zwei Rechtsfolgen. **Zum einem müssen die privatwirtschaftlichen Aktivitäten, zB der Abschluss von Subventionsverträgen grundrechtskonform erfolgen.** Aus der Grundrechtsbindung der privatwirtschaftlichen Tätigkeit des Staates ergibt sich aber - zum anderen - auch noch eine andere Rechtsfolge, dies insbesondere für den Abschluss von Subventionsverträgen: **Der Staat muss seine grundrechtlichen Verpflichtungen an den Subventionsnehmer überbinden bzw es muss eine solche Überbindung angenommen werden.** Würde man aus der Grundrechtsbindung privatwirtschaftlicher Tätigkeit des Staates diese Schlussfolgerung nicht ziehen, könnte der Staat seine Grundrechtsbindung dergestalt umgehen, dass er mit einem Privaten einen Subventionsvertrag schließt, dieser Private aber bei Erfüllung des Subventionsvertrages ohne Bindung an die Grundrechte agiert bzw agieren kann. Diese Überbindung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Durchführung einer öffentlichen Aufgabe, der Grundrechtsrelevanz zukommt, auf einen Privaten übertragen wird. Offensichtlich in Umsetzung einer solchen Interpretationshypothese ermächtigt § 4 Abs 4 des Bundesgesetzes betreffend die Bundesstelle für Sektenfragen diese, Aufgaben im Sinne des § 4 Abs 1 bis 3 und nach Maßgabe des § 5 von Dritten vertraglich zu übernehmen. § 5 leg cit beinhaltet Regelungen betreffend die Behandlung von Daten und den Datenschutz.

---

<sup>71</sup> Vgl OGH 24.11.1988, 6Ob 694/88 (Vergabe von Kälbermastprämien); OGH 10.09.1991, 4 Ob 538 539/91 (Kontrahierungszwang Gemeinde); OGH 11.07.2001, 7 Ob 299/00x (Kassenvertragsstelle).

Für den gegenständlichen Fall sind aus dem bisher Gesagten folgende Schlussfolgerungen zu ziehen: Das Land Oberösterreich hat im Falle einer Subventionierung der Diözese Linz im Zusammenhang mit einer Information über religiöse und weltanschauliche Gruppierungen die Grundrechtskonformität des Handelns ihres Subventionsempfängers sicherzustellen. Zu dieser Grundrechtskonformität zählt auch die Verpflichtung zu einer sachlichen, objektiven und wahrheitsgetreuen Information.

Anmerken möchte ich, dass die Betrauung oder Übertragung der Aufgabe "Information über religiöse und weltanschauliche Gruppierungen" an eine bestimmte Religionsgemeinschaft per se im Hinblick auf das Gebot der religiösen Neutralität des Staates problematisch ist. Es kann der Schluss gezogen werden, dass das Gebot der religiösen Neutralität des Staates es geradezu verbietet, eine bestimmte Religionsgemeinschaft mit der Aufgabe der Information über religiöse und weltanschauliche Gruppierungen zu beauftragen.

Festzuhalten ist, dass Generalklauseln des Privatrechts offen sind für grundrechtskonforme Auslegungen. Zu nennen ist zB § 879 ABGB, wonach Verträge ua dann nichtig sind, wenn sie gegen die guten Sitten verstoßen.

Was die Diözese Linz als Einrichtung einer gesetzlich anerkannten Kirche betrifft, könnte noch folgende Argumentationslinie eröffnet werden: Der Verfassungsgerichtshof<sup>72</sup> hat ausgeführt, dass für die Besorgung öffentlicher Aufgaben durch öffentlich-rechtliche Körperschaften dieselben grundrechtlichen Schranken wie für staatliche Hoheitsakte gelten. **Ist die Information über religiöse und weltanschauliche Gruppierungen eine öffentliche Aufgabe, dann ist die Diözese Linz bei ihrer Informationstätigkeit über religiöse und weltanschauliche Gruppierungen an die Grundrechte gebunden.**

Dem Staat steht gemäß Art 15 des Gesetzes betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, RGBl 1874/68, das Aufsichtsrecht über gesetzlich

---

<sup>72</sup> VfSlg 13.975/1994.

anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften zu. Demnach hat die staatliche Kultusverwaltung ua darüber zu wachen, dass die anerkannten Religionsgesellschaften, deren Gemeinde und Organe ihren Wirkungsbereich nicht überschreiten und ua den Bestimmungen des Gesetzes nachkommen. Eine der Anerkennungsvoraussetzungen ist, dass Religionslehre, Gottesdienst, Verfassung sowie gewählte Benennung nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthält (§ 1 Z 1 leg cit). Ist das Verhalten einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft grundrechtswidrig, dann könnte dies wegen Sittenwidrigkeit bzw Überschreitung des Wirkungsbereichs zu Aufsichtsmaßnahmen im Sinne des § 15 Anerkennungsgesetz führen.

Der deutsche Bundesgerichtshof hat vor kurzem judiziert, dass die mit Sekten- und Weltanschauungsfragen befassten Bediensteten der Kirchen, soweit diese öffentlich-rechtliche Körperschaften sind, gesteigerte Sorgfaltspflichten träfen, bevor sie in der Öffentlichkeit abwertende Urteile über andere Personen und Einrichtungen abgeben würden. Er hat ausgesprochen, dass öffentlich-rechtlich korporierte Religionsgemeinschaften, die allgemein einen erhöhten Einfluss in Staat und Gesellschaft hätten und nutzten, in weitergehendem Umfang als jeder Bürger das Persönlichkeitsrecht und die wirtschaftliche Existenz anderer im öffentlichen Meinungskampf zu achten hätten. Es werde von ihnen, soweit sie sich "amtlich" äußerten, zwar nicht - wie etwa vom Staat - Neutralität verlangt, wohl aber ein angemessener Grad an Sorgfalt, Sachlichkeit und Wahrhaftigkeit. Dies bedeute im judizierten Rechtsfall, dass der Sektenbeauftragte der Beklagten ein den Kläger persönlich wie auch als wirtschaftlichen Unternehmer existentiell berührendes Urteil der dem gegenständlichen Rechtsfall zugrunde liegenden Art nicht hätte abgeben dürfen, ohne sich zuvor hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine solche Abqualifizierung verschafft zu haben. Der Bundesgerichtshof hat zugleich die grundsätzliche Einstandspflicht der öffentlich-rechtlich verfassten Religionsgemeinschaften für schuldhaftige Pflichtverletzungen ihrer Bediensteten bei ihrem Wirken im gesellschaftlichen Raum unter dem Gesichtspunkt der Amtshaftung (§ 839 BGB iVm Art 34 GG) bestätigt.<sup>73</sup>

---

<sup>73</sup> Urteil des Bundesgerichtshofes vom 20.2.2003, III ZR 224/01.

## 4. Verfahrensrecht

§ 4 Abs 2 letzter Satz Bundesgesetz betreffend die Bundesstelle für Sektenfragen verpflichtet die Bundesstelle bei ihrer Tätigkeit zum Gebot einer sachlichen, objektiven und wahrheitsgetreuen Information. In den EB zur RV<sup>74</sup> heißt es in diesem Zusammenhang: "Die Bundesstelle für Sektenfragen nimmt Aufgaben staatlicher Öffentlichkeitsarbeit wahr, die an bestimmte - für das staatliche Handeln geltende - zum Teil ausdrücklich in der Verfassung normierte oder aus ihr abgeleitete Grundsätze gebunden ist. Als wesentliche Grundsätze und Grenzen der staatlichen Öffentlichkeitsarbeit können im vorliegenden Zusammenhang das Gebot der Sachlichkeit, der Objektivität, der wahrheitsgetreuen Information bzw der Pflicht zur möglichst sorgfältigen Sachverhaltsermittlung bei ungewissen Sachverhalten wie auch die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit genannt werden."

Die Ausführungen in den EB können nur unterstrichen werden. Problematisch ist freilich zweierlei. Zum einen beinhaltet das Bundesgesetz betreffend die Bundesstelle für Sektenfragen keine verfahrensrechtlichen Bestimmungen, mit denen das genannte Gebot gesichert werden kann.<sup>75</sup> Zum anderen räumt das genannte Gesetz keine Mitwirkungsrechte der Betroffenen bei Dokumentation und Information ein.

Bei den verfahrensrechtlichen Mitwirkungsrechten geht es insbesondere um das Recht, gehört zu werden. Im Folgenden soll daher der Frage nachgegangen werden, ob im Zusammenhang mit staatlicher Informationstätigkeit über religiöse und weltanschauliche Gruppierungen den Betroffenen das Recht zusteht, gehört zu werden, dies unabhängig von etwaigen datenschutzrechtlichen Mitwirkungsrechten.

---

<sup>74</sup> BlgNR 1158, 20. GP, 8.

<sup>75</sup> Es sei jedoch auf § 5 Abs 7 leg cit verwiesen, wonach - sofern nicht ausdrücklich anderes angeordnet wird - die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, BGBl 1978/565 in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung finden. Zu diesem Themenkomplex vgl Kalb / Potz / Schinkele, Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen (FN 2), 390 ff; die Autoren / die Autorin kommen zu folgendem Ergebnis: "Ganz allgemein kann zu den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des EDISG gesagt werden, daß trotz des Bemühens um eine dem DSG entsprechende Regelung, die angesichts des sensiblen Datums 'religiöse und weltanschauliche Überzeugung' und der Eingriffsnähe des Gesetzes dringend geboten ist, einige nicht unbedenkliche Unschärfen vorhanden sind" (396).

Die verfassungsrechtliche Grundordnung ist ua geprägt durch das Grundprinzip "Rechtsstaat". Dieses rechtsstaatliche Grundprinzip hat zwei Grundpfeiler. Zum einen ist die Verwaltung an das Gesetz gebunden (Legalitätsprinzip, Art 18 Abs 1 B-VG). Zum anderen sind Rechtsschutzeinrichtungen erforderlich, mit deren Hilfe diese Bindung gewährleistet werden kann. Zu den Rechtsschutzeinrichtungen zählen jedenfalls die verschiedenen Institutionen der Kontrolle. Effektiver Rechtsschutz erfordert jedoch auch, in einem Verwaltungsverfahren dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs Rechnung zu tragen. In Umsetzung dieses allgemeinen Gesichtspunktes normiert § 37 AVG als einen der Zwecke des Ermittlungsverfahrens, den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben.

Gemäß § 8 AVG sind Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien. Auch wenn den Parteien spezifische Parteienrechte (zB das Recht auf Akteneinsicht oder das Recht gehört zu werden) eingeräumt sind, kommen auch den Beteiligten bestimmte Rechte zu, wie zB die Zuziehung zu einer mündlichen Verhandlung. Auch diese Rechte sind Ausfluss des Rechtsstaatprinzips in seiner Ausprägung als Rechtsschutzstaat.

Gemäß Art II EGVG regeln die Verwaltungsverfahrensgesetze das Verfahren der in der Rechtsvorschrift bezeichneten Verwaltungsorgane, soweit sie behördliche Aufgaben besorgen. Es erhebt sich die Frage nach dem normativen Bedeutungsgehalt des Begriffes "behördlich". Ist damit auch die schlichte Hoheitsverwaltung erfasst?

Peter Oberndorfer bejaht diese Frage im Zusammenhang mit Auskünften, Zusagen, Verständigungen, Kassenmitteilungen und ähnlichen Erklärungen von Sozialversicherungsträgern. Alle diese Emanationen eines Sozialversicherungsträgers seien jedenfalls behördlicher Natur; sie zählten zur Kategorie des schlichthoheitlichen Verwaltungshandelns. Voraussetzung für die Qualifizierung eines Organs als Behörde ist für Oberndorfer, wenn sich im

Wirkungskreis des Vollzugsorgans überhaupt die Kompetenz zu rechtsetzenden oder Zwangsakten findet.<sup>76</sup>

Unabhängig von der Frage, ob die Verwaltungsverfahrensgesetze im Falle schlichter Hoheitsverwaltung zu Anwendung kommen, ist folgendes festzuhalten: Sind in einer bestimmten Angelegenheit weder die Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden noch anderweitige Verfahrensvorschriften erlassen worden, sind nach der Rechtsprechung des VwGH und des VfGH hilfsweise die im AVG niedergelegten Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verwaltungsverfahrens anzuwenden; zu diesen zählen ua die Pflicht zur Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes und die Pflicht zur Gewährung von Parteiengehör<sup>77</sup>.

Stellt man neben rechtsstaatlichen Erwägungen die Grundrechtsrelevanz staatlicher Informationstätigkeit betreffend religiöse und weltanschauliche Gruppierungen in Rechnung, so können und müssen folgende "Rechte" abgeleitet werden: Betroffene müssen über die Aufnahme in diesbezügliche Dokumentationen und Informationen informiert werden; es ist ihnen unter Beachtung etwaiger Rechte Dritter Einsicht in "ihren Akt" zu gewähren; sie müssen Stellungnahmen zu der sie betreffenden Dokumentation bzw Information abgeben dürfen, und es muss eine Art Rechtsschutzverfahren eröffnet werden für den Fall, dass die Dokumentation bzw die Information von Betroffenen als tatsachenwidrig angesehen wird.<sup>78</sup>

Im Zusammenhang mit der Frage der rechtsstaatskonformen Ausgestaltung von Verwaltungsverfahren sei auf das Umweltinformationsgesetz verwiesen. Gemäß § 7 Abs 1 leg cit haben die Organe der Verwaltung den Inhaber/die Inhaberin eines

---

<sup>76</sup> Peter Oberndorfer, Grundprobleme des Verwaltungsverfahrens in der Österreichischen Sozialversicherung, ZAS 1973, 203ff (206, 205). "Weist eine Verwaltungsstelle eine entsprechende Kompetenz auf, so muss sie aber auch dann als Behörde gelten, wenn sie lediglich Vorbereitungs- oder Ausführungshandlungen im Hinblick auf die ihr zustehenden Anordnungsbefugnisse ausübt, gleichgültig, ob nun ein Bescheid erlassen wird oder nicht." (205). Gleicher Ansicht wie Oberndorfer Antonioli/Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>3</sup>, 205ff. - Gemäß Art II Abs 6 Z 5 sind Maßnahmen des sofortigen Polizeizwanges grundsätzlich vom Anwendungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze ausgenommen. Sie sind verfahrensfreie Verwaltungsakte, auch wenn einzelne Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze (zB §§ 35 ff VStG) auf sie Anwendung finden.

<sup>77</sup> Vgl dazu Rudolf Thienel, Verwaltungsverfahrenrecht. Wien 2000, 68ff.

<sup>78</sup> Wiederum sind dies Ausführungen, ohne die entsprechenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu berücksichtigen.

Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses von einem Informationsbegehren nach dem Umweltinformationsgesetz zu verständigen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass durch die Mitteilung der begehrten Information ein schutzwürdiges Geschäfts- und Betriebsgeheimnis im Sinne des § 4 Abs 3 leg cit berührt sein könnte, und aufzufordern, innerhalb bestimmter Zeit bekannt zu geben, ob Tatsachen, die der begehrten Mitteilung unterliegen können, geheim gehalten werden sollen. Das Interesse an der Geheimhaltung ist zu begründen. Gemäß § 7 Abs 2 leg cit muss der/die Betroffene von der Mitteilung an den/die Informationssuchende(n) schriftlich verständigt werden, wenn sich der/die Betroffene gegen eine Mitteilung ausgesprochen hat und die begehrten Informationen nach Prüfung der Begründung des Geheimhaltungsinteresses und Vornahme der Interessensabwägung gemäß § 4 Abs 3 und 4 leg cit mitgeteilt werden.

Dem Gleichheitssatz liegt ein allgemeines Sachlichkeitsgebot zugrunde. Bestandteil dieses Gebotes ist es, im Zuge von Verwaltungsaktivitäten eine objektive und vorurteilsfreie Ermittlung des Sachverhaltes vorzunehmen. Die Ermittlung hat tatsachengetreu, vollständig, eindeutig und unvoreingenommen zu erfolgen. Um diesen Anforderungen an ein sachgerechtes Verwaltungshandeln gerecht zu werden, bedarf es insbesondere dann der Einräumung von Mitwirkungsrechten Betroffener, wenn die Sachverhaltsermittlung ihre Rechtspositionen tangiert.

Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit ist auch Teil des primären Gemeinschaftsrechtes. Gemäß Art 6 Abs 1 EUV beruht die Europäische Union unter anderem auf dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit.

Der EuGH hat in seiner Rechtsprechung auch allgemeine Rechtsgrundsätze entwickelt. Dazu zählen richtige Ermessensausübung, rechtliches Gehör, ne bis in idem, Recht auf Akteneinsicht, Regeln über Widerruf und Rücknahme von Verwaltungsakten und gute Verwaltungsführung.<sup>79</sup>

Auch die allgemeinen Rechtsgrundsätze zählen zum primären Gemeinschaftsrecht. Dieses ist mit Anwendungsvorrang ausgestattet. Daraus folgt, dass die

---

<sup>79</sup> Michael Schweitzer / Waldemar Hummer, Europarecht.<sup>5</sup> Neuwied ua 1996, Rz 436.

österreichische Verwaltung nicht nur dem gemeinschaftsrechtlich verankerten Rechtsstaatsprinzip, sondern auch den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechen muss.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Art 41 der Charta räumt das Recht auf eine gute Verwaltung ein. Dieses Recht umfasst gemäß Abs 2 insbesondere das Recht einer jeden Person, gehört zu werden, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird; das Recht einer jeden Person auf Zugang zu den sie betreffenden Akten unter Wahrung des legitimen Interesses der Vertraulichkeit sowie des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses und die Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen. Auch wenn der Charta noch keine explizite Rechtsverbindlichkeit zukommt, kann Art 41 dennoch zur Auffüllung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes der guten Verwaltungsführung herangezogen werden. Folgt man dieser Auffassung, ergibt sich für staatliche Informationstätigkeit dergestalt, dass vor Gefährdungen durch religiöse und weltanschauliche Gruppierungen gewarnt wird, das Recht der betreffenden Gruppierung, vor einer solchen warnenden Information gehört zu werden.

**Aus den vorhergehenden Ausführungen ergibt sich, dass gemeinschaftsrechtliche, verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Bestimmungen verletzt werden, wenn staatliche Dokumentationen und Informationen über religiöse und weltanschauliche Gruppierungen erstellt werden, dies insbesondere in der Form von Warnungen, ohne dass den Betroffenen die Gelegenheit gegeben wird, zur geplanten Dokumentation bzw Information jedenfalls eine Stellungnahme abzugeben, und wenn diese Stellungnahme ohne Begründung unberücksichtigt bleibt.**

Festhalten möchte ich, daß die CD Rom dem Grundsatz audiatur et altera pars punktuell Rechnung trägt. So enthalten die Informationen betreffend Baha'i und Zeugen Jehovas auch Selbstdarstellungen.

Es ist nicht meine Aufgabe, den Wahrheitsgehalt jenes Teiles der CD-Rom zu überprüfen, in dem Informationen über "religiöse Gruppen und Strömungen" gegeben

werden. Ich möchte nur drei aufgelistete "Strömungen" herausgreifen.<sup>80</sup> Dabei geht es mir darum, anhand dieser drei Beispiele die Art und Weise aufzuzeigen, in der die Information gestaltet ist. Die drei Beispiele habe ich deshalb ausgewählt, weil ich mich seit einiger Zeit mit Psychologischer Astrologie und Ganzheitsmedizin beschäftige. Um keine Missverständnisse zu erzeugen füge ich hinzu, dass ich auf den genannten Gebieten kein Fachmann bin.

Der "Astrologischen Psychologie" sind elf Seiten gewidmet. Als Quelle wird Colin Goldner, Psychologische Therapie zwischen Seriosität und Scharlatanerie, Pattloch, Augsburg 1997, angegeben. Der Bericht ist ein Sammelsurium verschiedener Zitate und Sichtweisen von Astrologen und Kritikern der Astrologie. Beschrieben wird die "Trivialhoroskopie" in Zeitschriften und Magazinen. Dieser wird die "seriöse" Horoskopie gegenübergestellt, unter der der Bericht astrologische Vorhersagen versteht. Längere Passagen beschäftigen sich damit, dass es bis heute keinerlei Hinweis darauf gäbe, dass zwischen dem Stand irgendwelcher Gestirne und dem Lebensverlauf einzelner Menschen oder sonstigem Geschehen auf der Erde irgendeine Verbindung bestehe. Ein "Barnum-Effekt" ("ein bisschen für jeden") wird besonders herausgestellt. Auf mehreren Seiten werden die Ansichten von Thorwald Dethlefsen beschrieben. Dem gegenüber wird der Hermetischen Philosophie lediglich ein halber Absatz gewidmet und C.G. Jung nur mit dem Hinweis erwähnt, dass er sich für eine Anerkennung der Astrologie als Naturwissenschaft eingesetzt habe. Den Archetypenlehren des C.G. Jung und der griechischen Mythologie sowie ihren Verwandtschaften mit der Astrologie wird kein Augenmerk geschenkt. Die psychologische Astrologie eines Hermann Meyer, bei der es zentral darum geht, dass der Mensch im Zuge seines Lebens die dem Geburtshoroskop zugrunde liegenden, archetypisch zu sehenden zwölf Anlagen entwickelt, wird nicht eingegangen.<sup>81</sup> Nach Auffassung der Psychologischen Astrologie sind es jedenfalls nicht die Strahlen der Planeten, die den Menschen zum Zeitpunkt der Geburt beeinflussen, sondern die Planeten und ihr Stand symbolisieren archetypische Lebensprinzipien. Das Horoskop bildet diese Symbolkonstellation lediglich ab. Sie

---

<sup>80</sup> Der Teil der CD-Rom nennt sich "Infos über religiöse Gruppen und Strömungen". Die Formulierung ist inpräzise. Werden die Strömungen auch als "religiös" angesehen?

<sup>81</sup> Vgl Hermann Meyer, Astrologie und Psychologie. Eine neue Synthese. Rororo Sachbuch Nr. 7995; derselbe, Befreiung vom Schicksalszwang - Astropsychotherapie.<sup>4</sup> Wettswil 1999.

steht für die innerseelische Konstellation, also für die psychische Struktur des Menschen.

Die Information betreffend "Ayurvedische Medizin" und "Deepak Chopra" - im Inhaltsverzeichnis des Buchstaben A lediglich mit "Ayurveda" angegeben - ist offensichtlich der Abdruck eines Artikels von Robert Todd Carrol mit dem Titel " Die Beliebtheit des Ayurveda legt Zeugnis ab für das Scheitern des modernen Lebens - und doch ist Ayurveda nicht mehr als unwissenschaftlicher Mystizismus". Als Quelle wird angegeben die "MorgenWelt-Reihe 'Phänomenal' ". Der Artikel ist ein Konglomerat von Ausführungen betreffend die Ayurvedische Medizin und Ansichten eines Deepak Chopra, der in den Zusammenhang von "Betrug und Markterweiterung" gestellt wird. En passant wird auch auf Fritjof Capra und sein Buch "Das Tao der Physik" eingegangen. Das Buch wird wie folgt beurteilt: "Die ersten beiden Teile des Werkes sind hervorragende Darlegungen über alte Religionen und moderner Physik. Der dritte Teil, in dem eine Verbindung der beiden ersten versucht wird, ist ein katastrophaler Fehlschlag und so ziemlich der reinste Nonsens diesseits des Ganges." Zum Schluss wird auf einer Seite die Frage behandelt, warum Chopra und Ayurveda so beliebt seien<sup>82</sup>.

Die Information über Bachblüten trägt die Überschrift "Kirschkpflaume gegen Bettnässen. Bach-Blüten-Therapie". Als Quelle wird folgendes angegeben: Colin Goldner, Psycho. Therapien zwischen Seriosität und Scharlatanerie, Pattloch, Augsburg 1997.

Zunächst gibt es einige Ausführungen über den englischen Homöopathen Edward Bach und die Blütenessenzen. Ferner werden die Auffassungen eines deutschen Heilpraktikers wiedergegeben. Dann wird berichtet, dass "die Bach-Blüten-Gemeinde" das Angebot abgelehnt habe, unter wissenschaftlichen Bedingungen einen Doppelblindversuch durchzuführen. Schließlich wird über weitere Blütensysteme berichtet, die die Bach-Blüten-Therapie konkurrenzieren. En passant werden die Blütenessenzen als vergleichbar mit "homöopathischen Mitteln in Hochpotenz" bezeichnet und damit der negative Tenor der Abhandlung auch auf die

---

<sup>82</sup> Eine Internationale Konferenz der Universität Graz aus Anlaß " Kalachakra 2002 Graz " beschäftigte sich vom 23. - 25.10.2002 mit dem Thema " Medical Traditions in East and West ", darunter auch mit " Traditional Ayurvedic medicine ".

Homöopathie - es gibt ein Fortbildungsdiplom der Österreichischen Ärztekammer auf dem Gebiete der Homöopathie als komplementärer Medizin - übertragen. Und es wird zwar von einer kritischen Diskussion und einem vernichtenden Urteil von Medizinern und Psychologen betreffend die Bach-Blüten-Therapie gesprochen, dies jedoch ohne jedwede Nachweise.

Die Art und Weise, wie über die drei genannten "Strömungen" "informiert" wird, entbehrt jeglicher Seriosität. Es wird jeweils (nur) ein Beitrag aus einer (dritten) Quelle abgedruckt. Die Informationen in den abgedruckten Artikeln sind über weite Strecken bestenfalls Halbwahrheiten. Es wird undifferenziert vorgegangen. Die Bewertung ist in der Regel nur negativ. Pro- und Contra-Argumentationen fehlen weitestgehend. Die Artikel entsprechen nicht dem heutigen Stand der Einschätzung dieser und der Art der Auseinandersetzung mit diesen Strömungen, wie die bereits oben angesprochene Internationale Konferenz der Universität Graz betreffend "Medical Traditions in East and West" vom 23. bis 25. 10. 2002 zeigt. Ich halte eine solch zweifelhafte Art der Darstellung für kontraproduktiv: Sie dient, weil etwas undifferenziert der Lächerlichkeit preisgegeben wird, eher der Verharmlosung als der Aufklärung.

Angesichts der mangelnden Seriosität der Informationen über die von mir herausgegriffenen drei Strömungen dürfte man sich nicht wundern, wenn der Informationswert des gesamten Teiles "Infos über religiöse Gruppen und Strömungen" angezweifelt werden würde. Ich möchte freilich einer solchen pauschalierenden Bewertung keinen Vorschub leisten.<sup>83</sup> Problematisch ist jedenfalls der Kontext, in den diese Religionsgemeinschaften gestellt werden.

---

<sup>83</sup> vgl oben bei FN 47.

## B. Zivilrechtliche Aspekte

### 1. Amtshaftung

Gemäß § 1 Abs 1 Amtshaftungsgesetz haften (in Ausführung von Art 23 Abs 1 B-VG) der Bund, die Länder, die Bezirke, die Gemeinden, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Träger der Sozialversicherung - sie werden Rechtsträger genannt - nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben; dem Geschädigten haftet das Organ nicht. Der Schaden ist nur in Geld zu ersetzen.

Mit "Vollziehung" der Gesetze ist gemeint, dass nur auf dem Gebiet hoheitlicher Staatstätigkeit Amtshaftung besteht. Der Kreis der unter die hoheitliche Staatstätigkeit fallenden Handlungen wird jedoch in der Judikatur des OGH weit gezogen. So fallen administrative Hilfstätigkeiten im Zusammenhang mit einem Hoheitsakt unter den Begriff "in Vollziehung der Gesetze". Im gegebenen Zusammenhang ist die Entscheidung des OGH vom 19. 1. 1999, 1 Ob 306/98a von Bedeutung. **Demnach fallen staatliche Informationen über Gefahren durch Sekten unter den Begriff "in Vollziehung der Gesetze"**. Der OGH begründet seine Entscheidung wie folgt: "Die mit der Broschüre (Sekten. Wissen schützt !) ausgesprochene Warnung ist Mittel staatlicher Gefahrenabwehr durch Information. Einer solchen Warnung verschafft erst deren hoheitlicher Charakter jene Glaubwürdigkeit, die ihr bei den angesprochenen Bevölkerungskreisen verschafft werden soll."<sup>84</sup> **Sind alle anderen Tatbestandselemente des § 1 AHG - schädigende Handlung durch ein Organ des Rechtsträgers, Eintritt eines Schadens am Vermögen oder an der Person, rechtswidriges Verhalten und schuldhaftes Verhalten - gegeben, besteht ein Amtshaftungsanspruch.**

---

<sup>84</sup> OGH 19. 1. 1999, 1 Ob 306/98a, in: JBI 2000, 179 ff (mit Kommentar von Herbert Kalb). Zu weiteren Entscheidungen des OGH betreffend Rufschädigung durch hoheitlich handelnde Organe vgl die zitierte Entscheidung.

Die EB zur RV<sup>85</sup> führen betreffend die Bundesstelle für Sektenfragen aus: Nach der Rechtsprechung des OGH sei davon auszugehen, dass auch die Tätigkeit der Bundesstelle in den Anwendungsbereich des Amtshaftungsrechts falle. Für die von Organen oder Dienstnehmern einer Bundesstelle in Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben zugefügten Schäden haftet daher der Bund nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes.

Gemäß 1 Abs 1 AHG ist unter "Schaden" ein solcher am Vermögen oder an der Person zu verstehen. Da Art 23 Abs 1 B-VG die Amtshaftung für "Schaden" vorsieht, ohne diesen auf Schäden am Vermögen oder an der Person einzugrenzen, gehen Robert Walter und Heinz Mayer von der Verfassungswidrigkeit der Einschränkung in § 1 Abs 1 AHG aus.<sup>86</sup> Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen immateriellen Schadens erscheint jedenfalls durch § 1 Abs 1 AHG ausgeschlossen.<sup>87</sup>

Rechtswidrig ist ein Organverhalten dann, wenn es gegen eine Rechtsnorm verstößt, die dem Schutz des Geschädigten dient und die Abwehr jener Schädigungen bezweckt, um deren Ersatz es geht. Die Rechtsprechung ist rechtsschutzfreundlich. Bei Verletzung öffentlich-rechtlicher Normen wird im Zweifel angenommen, dass sie nicht nur öffentlichen Interessen, sondern auch dem Schutz des Einzelnen dienen.<sup>88</sup>

Für die Schuldhaftigkeit des Organverhaltens genügt leichte Fahrlässigkeit. Geht es um die Frage des Verschuldens an einer Rechtswidrigkeit, ist zu prüfen, ob das Verwaltungshandeln auf einer vertretbaren Gesetzesauslegung bzw Rechtsauffassung beruht.<sup>89</sup>

Gemäß § 1 Abs 1 letzter Satz AHG ist der entstandene Schaden nur in Geld zu ersetzen. Der OGH verneint Ansprüche auf Unterlassung, Widerruf und

---

<sup>85</sup> BlgNR 1158, 20. GP, 7.

<sup>86</sup> Robert Walter / Heinz Mayer, Bundesverfassungsrecht (FN 22), Rz 1291. Zur verfassungsrechtlichen Problematik des §1 AHG vgl auch Ludwig Adamovich / Bernd-Christian Funk/ Gerhart Holzinger, Österreichisches Staatsrecht. Bd 2, Wien - New York 1998, Rz 27.088.

<sup>87</sup> Zu Lehre und Judikatur vergleiche die Nachweise bei Walter / Mayer, Bundesverfassungsrecht<sup>9</sup> (FN 22), Rz 1291.

<sup>88</sup> Vgl dazu im Einzelnen Adamovich / Funk/ Holzinger, Österreichisches Staatsrecht. Bd 2 (FN 86), Rz 27.085.

<sup>89</sup> ebenda, Rz 27.086.

Veröffentlichung des Widerrufs.<sup>90</sup> Dies ist gerade dann ein gravierendes Rechtsschutzdefizit, wenn der Staat in einer beleidigenden oder tatsachenwidrigen Weise über religiöse und weltanschauliche Gruppierungen informiert.<sup>91</sup>

Wendet man die Ausführungen über die Amtshaftung auf die in der mir vorliegenden CD-ROM enthaltenen Informationen an, so können und müssen folgende Überlegungen angestellt werden. Dabei ist auf die Frage der Organqualität, der Rechtswidrigkeit und der Schuldhaftigkeit einzugehen.

Für jenen Teil der Informationen, die der Oberösterreichischen Landesregierung zugerechnet werden können, ist die Organqualität des § 1 Abs 1 AHG gegeben. Die Oberösterreichische Landesregierung ist ein Organ des Rechtsträgers Land Oberösterreich.

Für jenen Teil der Informationen der CD-ROM, die der Diözese Linz zuzurechnen sind, kann folgendes argumentiert werden. Betrachtet man die Informationstätigkeit der Diözese Linz als eine originäre, vom Staat unabhängige, kommt der Diözese Linz bzw. deren Organen keine Organqualität im Sinne des § 1 Abs 1 AHG zu. Wenn nämlich § 1 Abs 1 AHG von einer Haftung für ein Verhalten spricht, das die als ihre Organe handelnden Personen gesetzt haben, so ist damit ein Verhalten von Menschen gemeint, das der juristischen Person von einer ermächtigenden Rechtsnorm zugerechnet wird.

Geht man jedoch davon aus, dass die Informationstätigkeit der Diözese Linz in der Form der CD-ROM aufgrund einer Beauftragung durch die Oberösterreichische Landesregierung bzw. ein Mitglied der Oberösterreichischen Landesregierung erfolgt ist, könnte das Verhalten von Organwaltern der Diözese Linz bei Erstellung der CD-ROM - weil aufgrund einer Ermächtigung seitens des Landes Oberösterreich gesetzt - dem Rechtsträger Land Oberösterreich zugerechnet werden. Bei Vorliegen aller anderen Tatbestandselemente für einen Amtshaftungsanspruch könnte die

---

<sup>90</sup> Vgl die in FN 84 zitierte Judikatur des OGH.

<sup>91</sup> Vgl die Kritik an dieser Rechtsprechung des OGH bei Alfred Noll, Staatliche Warnungen vor "Sekten" und Rechtsschutz - aus zivilrechtlicher Sicht, in: Mayer (Hrsg.), Staat und "Sekten" (FN 1), 29ff; vgl zum Rechtsschutz in der Form der Amtshaftung auch Kalb / Potz / Schinkele, Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen (FN 2), 396 ff.

Amtshaftung auch für jenen Teil der CD-ROM gegeben sein, die in Durchführung der Beauftragung von Organwaltern der Diözese Linz erfolgt ist. Für eine solche Sichtweise, nämlich dass die Diözese Linz mit der Durchführung einer öffentlichen Aufgabe betraut worden ist, spricht auch das Vorwort des Familienreferenten der Oberösterreichischen Landesregierung, Landeshauptmannstellvertreter Franz Hiesl, in dem es heißt, dass es aus "familienpolitischer Sicht" eine Notwendigkeit sei, "entsprechende Informations- und Aufklärungsarbeit" zu leisten. Die Besorgung von Verwaltungsaufgaben durch Beleihung setzt freilich eine gesetzliche Ermächtigung voraus. Eine solche (jedenfalls explizite) Ermächtigung fehlt. Man wird daher eine Amtshaftung des Landes Oberösterreich für die Informationstätigkeit der Diözese Linz verneinen müssen.

Folgt man den Ausführungen oben zu Punkt II A betreffend die Grundrechtswidrigkeit, können Informationen in der CD-Rom über religiöse und weltanschauliche Gruppierungen als rechtswidrig bezeichnet werden, wenn sie den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einschränkung des Grundrechtes der Religions- und Weltanschauungsfreiheit nicht entsprechen. Dies betrifft jedenfalls jenen Teil der Informationen, die der Oberösterreichischen Landesregierung zuzurechnen sind. Es fehlt eine gesetzliche Ermächtigung für den Grundrechtseingriff, ferner fehlen auch die anderen Voraussetzungen für einen grundrechtskonformen Grundrechtseingriff.

Von den Organen der Oberösterreichischen Landesregierung kann und muss angenommen werden, dass sie diese Voraussetzungen kennen. Insbesondere das Erfordernis der gesetzlichen Fundierung jeglichen Grundrechtseingriffs müsste bekannt sein. Rechtswidrigkeit läge auch dann vor, wenn wegen zB tatsächenswidriger Behauptungen der Grundsatz der Sachgerechtigkeit des Verwaltungshandelns, der im Zusammenhang mit dem aus dem Gleichheitssatz abzuleitenden allgemeinen Sachlichkeitsgebot steht, verletzt wird. Schuldhaftigkeit könnte auch darin liegen, dass mangelhaft recherchiert wurde oder ein etwaiges Meinungsspektrum, das in seriöser Literatur vorhanden ist, unberücksichtigt blieb.

Ob durch die Aufnahme von religiösen und weltanschaulichen Gruppierungen in die CD-Rom bei diesen Gruppierungen Schäden im Sinne des Amtshaftungsgesetzes aufgetreten sind, kann ich nicht beurteilen. Dass solche Schäden denkbar sind, liegt auf der Hand. Ein Beispiel für einen Vermögensschaden wäre es, wenn eine in der CD-Rom genannte Religionsgemeinschaft eine Veranstaltung plant und dafür einen Veranstaltungsraum mietet, der Mietvertrag aber wegen der Einstufung der Religionsgemeinschaft in der CD-Rom als gefährlich gekündigt wird, dies unter der Voraussetzung, dass die bisherigen Aufwendungen betreffend die Organisation der Veranstaltung Kosten verursacht haben und der Aufwand als verloren anzusehen ist.

## 2. Schutz vor Ehrenbeleidigungen und Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen (§ 1330 ABGB)

§ 1330 ABGB regelt den Schadenersatz bei Verletzungen an der Ehre. Er enthält zwei Tatbestände, die Ehrenbeleidigung und die unwahre Tatsachenmitteilung.

§ 1330 lautet: Abs 1: Wenn jemanden durch Ehrenbeleidigung ein wirklicher Schaden oder Entgang des Gewinnes verursacht worden ist, so ist er berechtigt, den Ersatz zu fordern. Abs 2: Dies gilt auch, wenn jemand Tatsachen verbreitet, die den Kredit, den Erwerb oder das Fortkommen eines anderen gefährden und deren Unwahrheit er kannte oder kennen musste. In diesem Falle kann auch der Widerruf und die Veröffentlichung desselben verlangt werden. Für eine nicht öffentlich vorgebrachte Mitteilung, deren Unwahrheit der Mitteilende nicht kennt, haftet er nicht, wenn er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hatte.

Bei der Ehrenbeleidigung (§ 1330 Abs 1 ABGB) liegt eine herabsetzende Bewertung vor. Sie ist ein Angriff auf die Würde des Menschen. Wegen der Ehrenbeleidigung gebührt der Ersatz des Vermögensschadens, jedoch kein Ersatz ideeller Schäden.

Kreditschädigung bzw. Rufschädigung (§ 1330 Abs 2 ABGB) liegt vor, wenn jemand unwahre Tatsachen verbreitet, die den Kredit, den Erwerb oder das Fortkommen eines Anderen gefährden. Es geht also um die Unwahrheit von Tatsachen und ihre Eignung zur Rufschädigung. Auch in diesem Fall kann nur der Ersatz des Vermögensschadens verlangt werden. Daneben hat der Geschädigte auch das Recht auf den Widerruf der unwahren Behauptung und auf seine Veröffentlichung, ferner nach Judikatur und Lehre einen verschuldensunabhängigen Unterlassungsanspruch.<sup>92</sup> Unwahr ist eine Äußerung nach ständiger Rechtsprechung des OGH dann, wenn ihr sachlicher Kern im Zeitpunkt der Äußerung nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt.<sup>93</sup>

---

<sup>92</sup> Vgl dazu Helmut Koziol / Rudolf Welser, Grundriss des bürgerlichen Rechts, Bd 2<sup>12</sup>, Wien 2001, 326ff.

<sup>93</sup> Vgl zuletzt OGH 17. 5. 2000, 6 Ob 328/99z.

In einer von Heinz Friedrich und Daniel Schafzahl herausgegebene Broschüre "Sekten. Okkultismus. Satanismus (SOS)"<sup>94</sup> finden sich auch Passagen über die Zeugen Jehovas. Nach einem Geleitwort von Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic, in dem von "Sekten", "Gehirnwäsche", "totalitärem System", aus dem es nur schwer ein Entrinnen gäbe, von namenlosem Leid, vergeudeter Zeit, Elend der Betroffenen aber auch der Mitmenschen, der Eltern, der Freunde, und auch davon gesprochen wird, "wie man sich den Anfängen wehren kann", und einer Einleitung werden - neben anderen Religionsgemeinschaften - die Entstehungsgeschichte, die Lehre und die Art der Kontaktaufnahme (Werbung) der Zeugen Jehovas dargestellt. In einem bis zum OGH geführten Verfahren begehrten die Zeugen Jehovas Widerruf, Unterlassung und Urteilsveröffentlichung bestimmter von ihnen als unrichtig angesehenen Tatsachenbehauptungen.

Ich kann und möchte auf die einzelnen Tatsachenbehauptungen und die gerichtliche Auseinandersetzung darüber, ob sie in ihrem Kern wahr seien und ob sie sich zur Rufschädigung eignen, nicht eingehen.<sup>95</sup> Ich möchte nur soviel festhalten. Der OGH geht bei der Frage der Eignung verschiedener Tatsachenbehauptungen zur Rufschädigung nicht auf den Kontext ein, in dem die Ausführungen über die Zeugen Jehovas in der Broschüre SOS stehen. Den Kontext stellen der Titel der Broschüre "Sekten, Okkultismus, Satanismus", das Geleitwort von Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic und der Herausgeber, der den Begriff "Polizei" in seinem Namen trägt, dar. Es bedarf jedenfalls großer Bereitschaft und Fähigkeit zur Differenzierung, die in der Broschüre SOS aufgelisteten Gruppierungen nicht in diesen, eine besondere Gefährlichkeit suggerierenden Kontext zu stellen.

---

<sup>94</sup> Erste Auflage Februar 1998, herausgegeben von POLIZEI *aktiv*, Verein zur Herausgabe und Unterstützung der Zeitschrift POLIZEI*aktiv*, Graz.

<sup>95</sup> Vgl im Einzelnen OGH 17.05.2000, 6 Ob 328/99z.

### **3. Ersatz von mit einem Eingriff in die Privatsphäre verbundenen immateriellen Schäden**

Es liegt ein Gesetzesentwurf<sup>96</sup> vor, mit dem das ABGB novelliert werden soll. Der neue § 1328 a, der den Schadenersatz im Zusammenhang mit dem Recht auf Wahrung der Privatsphäre zum Gegenstand hat, soll lauten: Wer schuldhaft und rechtswidrig in die Privatsphäre eines Menschen eindringt, oder Umstände, die die Privatsphäre eines Menschen betreffen, offenbart oder verwertet und dadurch ein berechtigtes Interesse dieses Menschen verletzt, hat ihm, soweit der Ersatzanspruch nicht nach besonderen Bestimmungen zu beurteilen ist, den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Anspruch auf Ersatz umfasst auch eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung in Höhe von wenigstens 1.000 Euro.

Mit der neuen Bestimmung soll dem Problem begegnet werden, dass der Schutz der Privatsphäre und in Verbindung damit die Folgen einer Verletzung von Geheimhaltungspflichten im Zivilrecht noch nicht ausreichend geregelt sind. Vor allem - so das Vorblatt - fehle es an Bestimmungen, die für die Verletzung dieses wichtigen Persönlichkeitsrechts dem Betroffenen adäquaten Ersatz bieten. Der Anspruch soll auch den Ersatz von immateriellen Schäden umfassen.

In den Erläuternden Bemerkungen wird ausgeführt, dass die absolut geschützten Persönlichkeitsrechte in § 16 ABGB selbst nicht näher definiert seien. Vielmehr würden aus dieser Bestimmung im Zusammenhalt mit anderen gesetzlichen Regelungen einzelne Rechte und Ansprüche abgeleitet. Manche Grund- und Menschenrechte lieferten wichtige Anhaltspunkte für den Umfang der privatrechtlichen Persönlichkeitsrechte. Einen wesentlichen und allgemein anerkannten Bestandteil der Persönlichkeitsrechte bilde das Recht auf Wahrung der Privat- und Geheimsphäre.

Die Novelle hätte laut Entwurf bereits am 1. 1. 2003 in Kraft treten sollen. Sie ist bis dato jedoch noch nicht vom Gesetzgeber beschlossen worden.

---

<sup>96</sup> Entwurf: Bundesgesetz, mit dem im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch der Schutz der Privatsphäre verstärkt wird ( Privatsphäre - Schutzgesetz- PrSchG), in: <http://www.bmj.gv.at/gesetzes/detail.php?id=25>.

## **C. Strafrechtliche Aspekte**

Im Zusammenhang mit Informationen über religiöse und weltanschauliche Gruppierungen sind auch strafrechtliche Grenzen zu beachten. Da ich kein Strafrechtsexperte bin, möchte ich nur die Straftatbestände der §§ 111 (Üble Nachrede), 188 (Herabwürdigung religiöser Lehren) und 297 (Verleumdung) Strafgesetzbuch nennen.

D. Verwaltungswissenschaftliche Aspekte betreffend die Organisation von sogenannten Sektenberatungsstellen.

Will der Staat über religiöse und weltanschauliche Gruppierungen informieren, sind nicht nur die dafür relevanten Rechtsvorschriften, insbesondere das Grundrecht der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu beachten. Es gilt auch, verwaltungswissenschaftliche Aspekte betreffend die Organisation einer "Sektenberatungsstelle" zu berücksichtigen.

Bei diesen verwaltungswissenschaftlichen Zweckmäßigkeitserwägungen stehen zwei Gesichtspunkte im Vordergrund. Zum einen sind die Aufgaben zieladäquat zu beschreiben. Bei der Zielformulierung ist deren Übereinstimmung mit der Rechtsordnung zu beachten. Zum anderen geht es um eine aufgabenadäquate Organisation, die eine bestmöglich Erfüllung der Aufgaben zu sichern imstande ist.

Ist es Ziel des Staates, über religiöse und weltanschauliche Gruppierungen zu informieren, so hat er das Gebot der religiösen Neutralität zu beachten. Demzufolge hat sich der Staat der Bewertung religiöser und weltanschaulicher Gemeinschaften zu enthalten.

Beinhalten solche Informationen auch Warnungen wegen Gefährlichkeit, verliert man schnell den festen Boden unter den Füßen, dies insbesondere dann, wenn die Feststellung der Gefährlichkeit nicht anhand präziser und daher überprüfbarer Kriterien erfolgt. So macht es einen Unterschied, ob über eine strafrechtliche Verurteilung informiert wird oder ob, wie es die Bundesstelle für Sektenfragen<sup>97</sup> zu tun berechtigt ist, Gefährdungen festgestellt werden, "die die Schwelle strafbarer Handlungen nicht oder noch nicht erreicht haben." Dass dafür keine präzisen und somit überprüfbaren Kriterien vorliegen können, liegt auf der Hand. Dies zeigen auch § 4 Abs 1 des Bundesgesetzes betreffend die Bundesstelle für Sektenfragen, eine Bestimmung die die Schutzgüter aufzählt, und die beispielsweise Aufzählung der Gefahren in den EB zur RV<sup>98</sup>. **Werden aber keine präzisen und überprüfbaren Kriterien für eine Gefährdung ausgewiesen, kommt es zwangsläufig zu mit dem**

---

<sup>97</sup> Siehe EB zur RV, BlgNR 1158, 20. GP, 12.

**Gebot der religiösen Neutralität des Staates nicht in Einklang stehenden Bewertungen.**

**Für die Organisation einer Informationsstelle betreffend religiöse und weltanschauliche Gruppierungen ist ihre Unabhängigkeit essentiell. Sie muss jedenfalls in zweifacher Hinsicht gegeben sein: Zum einen bedarf es der Unabhängigkeit gegenüber dem Staat, zum anderen der gegenüber religiösen und weltanschaulichen Gruppierungen.**

Die Bundesstelle für Sektenfragen ist als selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit organisiert. In den EB zur RV<sup>99</sup> wird davon gesprochen, dass die Bundesstelle für Sektenfragen in eine Selbständigkeit, Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit vom Staat entlassen sei. In den EB zu § 7 des Bundesgesetzes<sup>100</sup> heißt es, dass die Bundesstelle für Sektenfragen die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben in einer weitgehenden Unabhängigkeit und Selbständigkeit sowie in Weisungsfreiheit wahrnehmen werde. Das Gesetz selbst räumt der Bundesstelle für Sektenfragen jedoch keine Weisungsfreiheit ein, wozu übrigens eine Verfassungsbestimmung notwendig gewesen wäre. Ferner ist das Aufsichtsrecht über die Bundesstelle für Sektenfragen (§ 7 leg cit) nicht nur als Rechtsaufsicht konzipiert, sondern umfasst auch die Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben. Stehen Entscheidungen des Geschäftsführers der Bundesstelle für Sektenfragen in Widerspruch zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben, können sie vom zuständigen Bundesminister aufgehoben werden.

Die Beschäftigung mit religiösen und weltanschaulichen Gruppierungen muss jedenfalls, wenn sie seitens des Staates erfolgt, auch eine sachlich fundierte sein. **Sachliche Fundierung erfordert ua die Einbeziehung jener Wissenschaftsdisziplinen, die sich mit religiösen und weltanschaulichen Bewegungen beschäftigen.** Das Bundesgesetz betreffend die Bundesstelle für Sektenfragen lässt jeglichen Hinweis auf die Beziehung wissenschaftlicher

---

<sup>98</sup> BlgNR 1158, 20. GP, 11.

<sup>99</sup> BlgNR 1158, 20. GP, 6.

<sup>100</sup> BlgNR 1158, 20. GP, 14.

Fachkompetenz vermissen<sup>101</sup>. So hätte zB ein wissenschaftlicher Fachbeirat eingerichtet werden können, der die Tätigkeit der Bundesstelle für Sektenfragen begleitet.

Werden Sektenberatungsstellen von Kirchen und Religionsgemeinschaften betrieben, sind sie - dies trotz etwaigen Bemühens der dort tätigen Personen - der ständigen Frage ausgesetzt, ob und inwieweit sie ihre Tätigkeit unparteiisch vornehmen und vornehmen können.<sup>102</sup> Zweckmäßiger wäre es, wenn Kirchen und Religionsgesellschaften die Etablierung unabhängiger Informationsstellen betreffend religiöse und weltanschauliche Gruppierungen unterstützten.

Auch der Europarat hat sich immer wieder mit Fragen religiöser und weltanschaulicher Gruppierungen befasst. Ich nenne zB die Empfehlung 1412 vom 22. Juni 1999 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, in der auf einen Bericht des Komitees für Rechtsfragen und Menschenrechte über illegale Aktivitäten von Sekten vom 13. 4. 1999 (Doc 8373) Bezug genommen wird. In diesem Bericht wird zum Ausdruck gebracht, dass es keiner besonderen Anti-Sekten-Gesetzgebung bedarf, aber dass Information und Dokumentation notwendig seien. Empfohlen wird in diesem Zusammenhang, dass Informationsstellen vom Staat unabhängig sein sollen.<sup>103</sup>

Hinsichtlich Zielsetzung und Organisation beispielgebend ist das Institut "INFORM" (Information Network Focus on Religious Movements) in London. Es wurde 1988 von der Soziologin Eileen Barker gegründet. Es dokumentiert und informiert neue religiöse Bewegungen. Da seine Informationen objektiv, differenziert und up to date sind, hat es sich große Reputation erworben.<sup>104</sup>

---

<sup>101</sup> Gemäß § 4 Abs 3 Z 4 leg cit ist die Bundesstelle für Sektenfragen jedoch zur Entwicklung, Koordination und Leitung von Forschungsprojekten berechtigt.

<sup>102</sup> Zur Sichtweise des deutschen Bundesgerichtshofs vgl das diesbezügliche Urteil oben FN 73

<sup>103</sup> Vgl zu diesem Nachweis und weiteren Nachweisen Brünner, The State of Religious Freedom and Anti-sect movements in Austria, in: Mayer (Hrsg.), Staat und " Sekten" (FN 1), 75 f.

<sup>104</sup> Zu den Zielen und zur Organisation des Institutes INFORM vgl Eileen Barker, New Religious Movements (FN 67), 141 ff.

## E. Schlussbemerkung

Um nicht missverstanden zu werden, möchte ich Folgendes festhalten: Auch ich lehne den (oft tödlichen) Fanatismus von Sektenführern<sup>105</sup>, die manchmal feststellbare rechtsextreme, faschistische Unterwanderung esoterischer Bewegungen, die ökonomische Ausbeutung von Menschen unter religiösem oder welchem Vorwand auch immer, das Zerschneiden von Individualität und Personalität unter religiösen oder welchen Vorzeichen auch immer, das Abhängigmachen des Menschen in psychischer, emotionaler, geistiger Hinsicht in religiösen oder in welchen Gemeinschaften auch immer, ab. Ich lehne es aber auch ab, jede (minderheits)religiöse Gemeinschaft, die nicht der mainstream - Religion oder -Konfession entspricht, als "Sekte" zu verunglimpfen und unter dem Deckmantel der Sektenbekämpfung das fundamentale Recht, die eigene Spiritualität und Religiosität allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu leben, einzuschränken.

Als Verfassungsrechtler übersehe ich nicht die Grenzen der grundrechtlichen Freiheiten, auch nicht die der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Selbstverständlich ist, dass unter Hinweis auf ein religiöses "Gebot oder eine religiöse Übung" nicht in die Rechte Anderer eingegriffen werden darf. Wachsamkeit ist jedoch angesagt gegenüber zwei möglichen Einfallstoren für eine Verletzung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit: Dem Begriff "Religion" und den ordre public-Klauseln der grundrechtlichen Gesetzesvorbehalte.

Dem Staat und seinen Autoritäten ist es nicht erlaubt zu entscheiden, was eine bona fide Religion ist oder nicht.<sup>106</sup> Und: Die oft weit gefassten ordre public - Klauseln müssen restriktiv und in dubio pro libertate ausgelegt werden, ansonsten wird das Grundrecht ausgehöhlt. In die Interpretation dieser Klauseln, insbesondere in die Interpretation der Begriffe "öffentliche Ordnung", "Gesundheit" und "Moral" dürfen gesellschaftliche Entwicklungen, die einer Verschärfung im Sinne der Einengung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit das Wort reden, nicht einfließen; die

---

<sup>105</sup> Vgl die in den EB zur RV, BgNR. 1158 20. GP, 6 angeführten Beispiele.- Die sektenkritische Literatur ist umfangreich; vgl nur zB Stefan Bauhofer ua ( Hrsg.), Sekten und Okkultismus.

Kriminologische Aspekte. Zürich 1996; Philipp Flammer / Michael Gautsch / Gunnar von Schlippe, Christliche Sekten im Vormarsch. Die Broschüre zur Dokumentation. St. Georgen / Längsee 1999.

<sup>106</sup> Urteil des EGMR vom 26. 2. 1996, Nr. 59/1995/565/651, in: ÖJZ 1997, 352 ff.

Interpretation hat sich am ("abstrakten") Menschenbild zu orientieren, dessen unverzichtbarer Teil, ja dessen Zentrum seine von ihm selbst erfahrene und gelebte Spiritualität und Religiosität ist. Hinzufügen möchte ich, dass die Grundrechte auch eine Garantiefunktion haben, dh es ist Pflicht des Staates und seiner Autoritäten, die ungestörte Grundrechtsausübung zu schützen und zu fördern.

Im Großen und im Ganzen reicht die geltende Rechtsordnung aus, um rechtswidriges oder dubioses, unter dem Deckmantel von Religion praktiziertes Handeln zu ahnden<sup>107</sup>. Diese Sichtweise vertritt auch das Ministerkomitee des Europarates und der (nicht verabschiedete) Bericht des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten betreffend "Sekten in der Europäischen Union".<sup>108</sup> Letzterer Bericht kam zu dem Ergebnis, dass die jeweiligen nationalen Rechtsordnungen ausreichende Handhabe gegen rechtswidriges Handeln von Sekten böten, eine spezifische Antisekten-Gesetzgebung daher abgelehnt werde; eine konsumentenschutzrechtliche Lücke wurde jedoch für den "Psychomarkt" konstatiert.<sup>109</sup>

---

<sup>107</sup> Kalb / Potz / Schinkele, Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen (FN 2), 360 f, führen aus, dass in der Literatur drei Modelle staatlichen Verhaltens gegenüber Sekten bzw neuen religiösen Bewegungen unterschieden werden würden, nämlich das Vertrauensmodell ( der Staat sieht sich durch Sekten nicht bedroht; die Religionsfreiheit wird nicht restriktiv ausgelegt; keine besonderen Maßnahmen zur Einschränkung der Tätigkeit von Sekten), das Wachsamkeitsmodell ( keine besonderen die Sekten betreffenden Gesetze, aber Kontrollen und eine sorgfältige Abwägung der Religionsfreiheit gegenüber dem Schutz der öffentlichen Ordnung) und das Modell struktureller Skepsis (Es würden besondere Gesetze erlassen, um die "Sekten" im Auge zu behalten. Der Begriff der Religion würde eng ausgelegt, das Schwergewicht liege auf dem Schutz der Gesellschaft im allgemeinen und der öffentlichen Ordnung im besonderen). Ich halte letzteres Modell nicht für in Einklang stehend mit dem Grundrecht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit und dem Gebot der religiösen Neutralität des Staates.

<sup>108</sup> Siehe die näheren Nachweise bei Brünner, Christengemeinschaft, in: Bernd - Christian Funk ua (Hrsg.), Rechtsstaat ( FN 25), 73.

<sup>109</sup> Eine solche Sichtweise vertritt auch Alfred Noll, Staatliche Warnungen vor " Sekten" und Rechtsschutz aus verfassungsrechtlicher Sicht, in: Mayer, Staat und "Sekten" (FN 1), S. 35: "Analysiert man hingegen das Angebot dieser Gruppen unter den Kategorien eines Marktes, dann wird deutlich, dass es vor allem um eine - bisher nicht vorhandene - Regulierung dieses Marktes durch Verbraucherschutz, Haftung, Gewährleistungspflicht für innerweltliche Angebote und Versprechungen etc gehen muss."